

# RAD GENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE



## Jenisches Schicksal

Verwahrt in der Justizvollzugsanstalt





*Titelbild:*

*Gemälde von Hanspeter Zablonier: „Der Jenische“ /  
„Freiheit“, 60 x 80 cm, Acryl auf Leinwand,  
November/Dezember 2016. Im Besitz des  
Dokumentationszentrums der Radgenossenschaft der  
Landstrasse.*



RAD GENOSSENSCHAFT  
DER LANDSTRASSE



*„Meine Verdingkinder-Geschichte geht  
bis heute.“ (Hanspeter Zablonier)*

## **Jenisches Schicksal**

Kulturelles Gutachten über den verwahrten Hanspeter Zablonier, erarbeitet aus Sicht der jenischen Minderheit, der er angehört. Verfasst von Daniel Huber, Präsident der Radgenossenschaft der Landstrasse, und Willi Wottreng, Geschäftsführer der Radgenossenschaft. März 2017.

Herausgeber:  
Radgenossenschaft der Landstrasse  
Hermetschloostrasse 73,  
8048 Zürich  
Telefon: 044 432 54 44  
[info@radgenossenschaft.ch](mailto:info@radgenossenschaft.ch)



*Hanspeter Zablöner: „Lumpen-Sammler“, Jenische im Muotathal 1890. Aquarellmalerei, 12./13./14. November 2014 (Gemalt nach einer Fotografie)*

## Inhalt

<i>Inhalt</i> .....	7
<i>Einleitung</i> .....	9
<i>Fragestellung</i> .....	9
<i>Schlussfolgerung</i> .....	10
<i>Die Autoren</i> .....	10
<i>Quellen</i> .....	12
<i>Zablonier als Jenischer</i> .....	12
<i>Was sind „Jenische“?</i> .....	12
<i>Bündner jenische Familien</i> .....	13
<i>Was ist jenische Kultur?</i> .....	14
<i>Kultur einer anerkannten Minderheit</i> .....	15
<i>Die Verwahrung von Hanspeter Zablonier</i> .....	16
<i>Familienzerstörungen und Kindswegnahmen</i> .....	16
<i>Weiterführung der Diskriminierung</i> .....	18
<i>Auflösung der Familie Zablonier</i> .....	19
<i>Verdingkind Hanspeter Zablonier</i> .....	22
<i>Gute Leistungen in Schule und Beruf</i> .....	23
<i>Volljährigkeit und Freiheit</i> .....	24
<i>Friedhofsgärtner</i> .....	24
<i>Weihnachtsknall</i> .....	26
<i>Das Urteil für die Tat</i> .....	28
<i>Ein Delikt mittlerer Schwere</i> .....	29
<i>Verwahrung auf unbestimmte Zeit</i> .....	29
<i>Gutachten des Psychiaters Arnulf Möller</i> .....	31
<i>Rechtsextreme Neigungen</i> .....	32
<i>Akten verschwunden</i> .....	33
<i>Eugen Bleuler</i> .....	33
<i>Gemeinschaft versus Aberrationen</i> .....	34
<i>Eine psychiatrische Grundlinie</i> .....	36
<i>Psychiatrie unter Druck</i> .....	38
<i>Der Ruf nach Verwahrung</i> .....	40
<i>Musterbeispiel eines „Vaganten“</i> .....	40
<i>Die Diagnose</i> .....	41

<i>Missachtung des kulturellen Hintergrundes</i> .....	42
<i>Zabloniers Aggressivität</i> .....	43
<i>Ungehemmte Rede</i> .....	44
<i>Eine Grundaggressivität</i> .....	45
<i>Worte und Taten</i> .....	46
<i>Misstrauen gegenüber Polizei, Psychiatrie und Behörden</i> .....	47
<i>Schutz in der jenischen Familie</i> .....	48
<i>Gut und Böse</i> .....	48
<i>Angeblich mangelnder Realitätsbezug</i> .....	49
<i>Sammlung negativer Zitate</i> .....	49
<i>Worthülsen oder Drohungen?</i> .....	51
<i>Medikamentöse Behandlung</i> .....	52
<i>Keine Massnahmen</i> .....	52
<i>Traumatisierungen</i> .....	53
<i>Qualitäten nicht erkannt</i> .....	55
<i>In der Verwahrung, drei neue Gutachten</i> .....	56
<i>Gutachten Wyler Van Laak / 2007</i> .....	57
<i>Therapiebericht Vettiger / 2011</i> .....	57
<i>Gutachten Vohs / 2011</i> .....	58
<i>Bis heute ausgeblendet: jenischer Hintergrund</i> .....	60
<i>Disziplinarische Zwischenfälle</i> .....	61
<i>Einsatz und gute Arbeitsmoral</i> .....	61
<i>Persönlichkeitsbild</i> .....	62
<i>Behinderung der Familienkontakte</i> .....	62
<i>Beantwortung der gestellten Fragen</i> .....	63
<i>Anmerkungen und Quellen</i> .....	68



## Einleitung

Seit 1999 lebt Hanspeter Zablonier in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies in Zürich, der grössten geschlossenen Justizvollzugsanstalt in der Schweiz.

Verurteilt wurde er vom Bezirksgericht Bülach zu zwei Jahren Gefängnis wegen eines Gewaltdelikts. Der Vollzug dieser Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben, da das Gericht, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten, eine Verwahrung aussprach. Bei wiederholten Überprüfungen wurde die Freilassung in den folgenden Jahren abgelehnt. Beim Verfassen dieses Berichtes sitzt Zablonier seit 18 Jahren in der Zelle.

## Fragestellung

Hanspeter Zablonier ist ein Jenischer. Die Radgenossenschaft der Landstrasse – Dachorganisation der Jenischen und Sinti der Schweiz –, die diesen Bericht in Auftrag gegeben bzw. realisiert hat, musste sich Fragen stellen:

Die erste Frage ist, ob die Tatsache, dass Zablonier ein Jenischer ist, beim Urteil und also bei der Tatsache, dass er weiterhin einsitzt, eine Rolle gespielt hat und weiter spielt. Diese Frage wird bejaht werden.

Die zweite Frage wird somit sein, wie durch die Anwendung bestimmter psychiatrischer Kategorien auf diesen Fall, durch einen Raster von Vorurteilen und durch Mechanismen der Entwertung seitens der Fürsorge- und Justizorgane dieser Angehörige einer ethnischen Minderheit wegen seiner

Zugehörigkeit zu dieser Minderheit diskriminiert wurde und weiterhin wird.

Es handelt sich hier um ein kulturelles Gutachten, nicht um ein psychiatrisches oder juristisches. Das Gutachten analysiert das Geschehene und die heutige Situation Zabloniers mit dem Instrumentarium der Kulturwissenschaft und der Geschichtswissenschaft. Zugleich nimmt es aus minderheitenpolitischer Sicht Stellung.

### Schlussfolgerung

Die Schlussfolgerung des Gutachtens sei hier vorweggenommen. Hanspeter Zablonier ist verwahrt worden und bleibt verwahrt, weil er ein Jenischer ist und sich als Jenischer verhalten hat. Er ist ein spätes Opfer der Familienauflösungen, welche Hunderte Jenische erlitten haben. Darüberhinaus ist er ein exemplarisches Beispiel dafür, wie jenische Persönlichkeiten bis in die Gegenwart in den Mühlen von Justiz und Psychiatrie aufgerieben werden.

### Die Autoren

Die Autoren sind gemeinsam kompetent und befugt, mit wissenschaftlichen Methoden und in Kenntnis der Kultur der Jenischen eine Expertise abzugeben:

Daniel Huber, geboren 1966, ist seit 2009 Präsident der Radgenossenschaft der Landstrasse. Diese wurde 1975 gegründet, versteht sich als Dachorganisation der Jenischen und Sinti in der Schweiz und wird vom Bund anerkannt und

unterstützt, sie ist zudem Mitglied der internationalen Organisation „Collectif Européen des Minorités Discriminées“. Huber wirkt seit mehr als drei Jahrzehnten – seit er ein junger Mann war – in der Radgenossenschaft; bereits sein Vater Robert Huber, der in diesem Gutachten zitiert werden wird, war Präsident. Auch von seinem Leben im jenischen Milieu der Stadt Zürich wie im Wohnwagen und als jenischer Gewerbetreibender in verschiedenen Berufen kennt Daniel Huber die jenische Kultur von innen heraus und ist qualifiziert, dazu authentische Urteile abzugeben. Es sei hier betont, dass zu diesen Lebenserfahrungen von Daniel Huber und seinem Vater auch die Erfahrungen der Diskriminierungen gehören.

Willi Wottreng, geboren 1948, wirkt seit 2014 als Geschäftsführer der Radgenossenschaft. Er ist Historiker mit Abschluss als Magister artium und bekannt geworden als Journalist und Publizist. Als Buchautor hat er sich auch mit Fragen von Justiz und Psychiatrie beschäftigt; sein Buch „Hirnriß – Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten“ (Orell-Füssli-Verlag 1999) hat beim Erscheinen Aufsehen erregt und ist in die Fachdiskussionen eingegangen. Sein Buch „Zigeunerhäuptling“ über das Leben von Robert Huber, langjähriger Präsident der Radgenossenschaft der Landstrasse (Orell-Füssli-Verlag 2010), enthält eine einschlägige Darstellung jenischer Kultur anhand dieser Biographie. Wottreng kennt somit die Thematik genau und ist zudem qualifiziert, wissenschaftlich darüber zu schreiben.

## Quellen

Das Gutachten stützt sich auf

- mündliche und schriftliche Kontakte mit Hanspeter Zablonier, namentlich ein 2-stündiges Gespräch in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies am 15. Dezember 2016 sowie einen regelmässigen Telefon- und Briefverkehr.
  - Einsicht in sämtliche Strafakten zum Fall Hanspeter Zablonier.
  - Einsicht in sämtliche Vormundschaftsakten zur Geschichte von Hanspeter Zablonier.
  - allgemeine Kenntnis der jenischen Kultur aus Erfahrungen und Studium – siehe die Qualifikation der Autoren.
- (Siehe auch das Quellenverzeichnis am Schluss)

\*\*\*

## Zablonier als Jenischer

Hanspeter Zablonier ist wie gesagt ein Jenischer, er bekennt sich klar dazu. Dies nicht erst, seit er 2016 mit der jenischen Dachorganisation – der Radgenossenschaft – in Kontakt getreten ist. „Seine Ahnen seien ‚Jenische‘ ‚Schweizer Zigeuner‘“, erklärt er gemäss psychiatrischem Gutachten schon 2007.<sup>1</sup> Gegenüber Vertretern der Radgenossenschaft sagt er, dass seine Situation nichts anderes als die Fortschreibung der Geschichte der „Kinder der Landstrasse“ – dieses zentralen traumatischen Erlebnisses für das jenische Volk – sei.<sup>2</sup>

## Was sind „Jenische“?

Was sind „Jenische“? „In neueren Untersuchungen stösst man meist auf die knappe Antwort: Jenische sind Personen, die sich als Jenische bezeichnen“; so schreibt der Historiker Guadench

Dazzi, der sich mit Bündner Jenischen befasst hat.<sup>3</sup> Auch Georg Kreis, Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, formuliert 1997: „Ohne im Namen eine erklärende Sachbezeichnung suchen zu wollen, könnte man sich aber auch mit der Auffassung zufrieden geben, dass Jenische eben Jenische sind, das heisst: der Name für eine nicht weiter erklärbare Eigenbezeichnung steht.“<sup>4</sup> In Übereinstimmung mit Ansichten, die sich international durchgesetzt haben, gilt das Prinzip der Selbstdefinition ethnischer Minderheiten.

### Bündner jenische Familien

Wir wollen uns hier nicht damit begnügen. Familiäre Bezüge spielen eine grosse Rolle. Der bereits zitierte Historiker Guadench Dazzi schreibt in seinem Beitrag zum Thema Jenische in den Bündner Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert: „Einzelne Familiennamen, allen voran Moser und Waser, wurden und werden in Graubünden als Synonyme für die Gruppe der Jenischen verwendet.“<sup>5</sup>

Hanspeter Zabloniers Mutter Josefina, geboren 1949, war mit Mädchennamen eine Gruber. Die Grubers aus Surcuolm GR gelten als eine der bekannten Bündner jenischen Familien. Deren Mutter, Maria Luisa, war eine Waser. Wasers sind eine jenische Grossfamilie aus Morissen GR. Auch die Mutter von Hanspeter Zabloniers Vater, Maria Magdalena, war eine Waser.<sup>6</sup>

Die Familie Zablonier gilt nicht direkt als jenisch, ist aber vielfach verbandelt mit jenischen Familien. Im Erbteilungsplan einer Tante von Hanspeter Zablonier – Anna Maria Flütsch-Zablonier, geboren 1914, gestorben 1995 – tauchen als weitere

Namen jenscher Familie in der Verwandtschaft auf: Hartmann, Bader und weitere Wasers.<sup>7</sup>

Diese jenschen Familien waren es, die im 20. Jahrhundert zur Zielscheibe von Kindswegnahmen wurden. „Drei Viertel der Bündner Kinder, die zwischen 1926 und 1973 vom ‚Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse‘ versorgt wurden, trugen einen dieser Familiennamen: Waser, Moser, Mehr, Huber, Gemperle, Kolleger, Gruber, Stoffel und Majoleth“, schreibt Dazzi.<sup>8</sup>

Zusammenfassend kann man feststellen, dass Hanspeter Zablonier der Abstammung nach ein Vollblutjenscher ist, denn – für Aussenstehende vielleicht überraschend – auch die teilweise Verbindung mit Nichtjenschen gehört zu den Traditionen all der erwähnten jenschen Familien. Die Jenschen sind ein Mischvolk, zusammengehalten durch Selbstidentifikation und kulturelle Gemeinsamkeiten.

### Was ist jensche Kultur?

Gemäss UNESCO ist Kultur „die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte (...), die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen.“<sup>9</sup>

Wir stützen uns auf diese Definition. Dementsprechend wird unter jensche Kultur in diesem Gutachten, auf die Fragestellung des Gutachtens zugeschnitten, die Summe der Erfahrungen und Verhaltensweisen verstanden, welche die Angehörige jener Volksgruppe, die sich Jensche nennen, in der Vergangenheit erlebt oder entwickelt haben und die sich so

verfestigt haben, dass sie weitergegeben werden können an Menschen, die diese Erfahrungen als Individuen nicht im gleichen Mass gemacht haben müssen.

Konkrete Stichworte zu diesen Erfahrungen und Verhaltensweisen sind etwa: Ausübung von saisonalem Wandergewerbe, Ausübung von in der Mehrheitsgesellschaft wenig beliebten Tätigkeiten, Existenz am Rand von Dörfern, Erfahrungen der Vertreibung durch Gendarmen und später Polizei, Erfahrung von Schikanen durch Vormundschaftsbehörden und Gemeindebehörden, Familienzerreissungen durch das sogenannte „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“, der halbstaatlichen Stiftung Pro Juventute und durch andere Organisationen.

Kollektive Erfahrungen verfestigen sich zu einem Kanon von Selbstbeschreibungen, zu einem Kodex von Wertungen und zu einem System von als normal geltenden Verhaltensweisen, die sich eben jenische Kultur nennen lassen. Es wird in diesem Gutachten also kein essentialistischer Kulturbegriff – der die unveränderliche Substanz einer Kultur sucht – verwendet, sondern ein historisch-dynamischer, der die Entwicklung von Erfahrungen, die Herausbildung des Milieus und die Gültigwerdung von Meinungen einbezieht.

### **Kultur einer anerkannten Minderheit**

Die jenische Kultur ist heute in der Schweiz die Kultur einer anerkannten nationalen Minderheit. Das Bundesamt für Kultur schreibt: „Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Schweiz die schweizerischen Jenischen und Sinti als eine nationale Minderheit anerkannt – unabhängig

davon, ob sie fahrend oder sesshaft leben. Sie verpflichtet sich damit zur Förderung von Rahmenbedingungen, die es dieser Minderheit ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.“<sup>10</sup> Dieses Rahmenübereinkommen ist von der Bundesversammlung am 21. September 1998 genehmigt worden.

Die Anerkennung der Jenischen und Sinti unter den Eigennamen, die sie selber verwenden, ist an einer sogenannten „Fecker-Chilbi“ – Fecker ist ein vor allem in der Mundart verwendeter Ausdruck für Jenische – durch das Mitglied der Landesregierung, Bundesrat Alain Berset in Bern am 15. September 2016 ausdrücklich bestätigt worden.<sup>11</sup>

### **Die Verwahrung von Hanspeter Zablonier**

Die Verwahrung von Hanspeter Zablonier hat wesentlich mit seiner Zugehörigkeit zur jenischen Kultur zu tun. Dies wird im Folgenden ausgeführt.

Festzuhalten ist: Hanspeter Zablonier wurde 1999 verurteilt und verwahrt, zu einem Zeitpunkt, als die Jenischen und Sinti gemäss Feststellung des Bundesamtes für Kultur – siehe oben – als anerkannte nationale Minderheit galten. Festzuhalten ist im Weiteren: Die Anerkennung dieser Minderheit bezieht sich auf die Kultur der Jenischen und Sinti, „unabhängig davon, ob sie fahrend oder sesshaft leben“.

### **Familienzerstörungen und Kindswegnahmen**

Im 20. Jahrhundert wurden jenischen Familien Kinder entrissen oder unter Druck entzogen, und jenische Familien wurden aufgelöst; dieses Kapitel ist heute weitherum bekannt und gut



erforscht.<sup>12</sup> Wir zitieren aus einem Standardwerk zum Thema: „Zwischen 1926 und 1973 nahm die Stiftung Pro Juventute 586 Kinder aus fahrenden Familien ihren Eltern weg. Das Ziel der Aktion ‚Kinder der Landstrasse‘ war, die nichtsesshafte Lebensweise zu beseitigen. ‚Wer die Vagantität erfolgreich bekämpfen will‘, schrieb Alfred Siegfried, der Gründer und langjährige Leiter des ‚Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse‘, ‚muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreißen. Einen anderen Weg gibt es nicht.‘<sup>13</sup>

Die Aktion „Kinder der Landstrasse“ ist eines der dunkelsten Kapitel der jüngeren Schweizer Geschichte. Täter waren nebst der halbstaatlichen Stiftung Pro Juventute weitere Hilfswerke, kirchliche Institutionen und staatliche Behörden auf verschiedenen Ebenen: namentlich Gemeindevorstände und Vormundschaftsbehörden in Gemeinden und Bezirken.

Betont sei: Familienauflösungen und Zwangsversorgungen als Verdingkinder oder in Institutionen waren nicht auf die Pro Juventute beschränkt; zu den Einweisungen in Heime erscheinen derzeit laufend Einzelstudien, die auch das Spektrum der Handelnden erweitern.<sup>14</sup>

Zu präzisieren ist, dass der Begriff „Fahrende“ damals verwendet wurde zur Bezeichnung von Angehörigen der jenen Minderheit insgesamt und dass die Kindswegnahmen auch sesshafte Familien betrafen. Als Beispiel sei hier auf Robert Huber, den späteren Präsidenten der Radgenossenschaft, verwiesen, der als dreijähriges Kind von seiner sesshaft lebenden Tante weggeholt wurde. Sein Schicksal wird hier wiederholt als Referenzbeispiel zitiert werden.<sup>15</sup> Sesshafte

belasteten die Sozialbudgets der Gemeinden oft noch mehr als die Reisenden unterwegs, weshalb die Gemeinden immer wieder Vorstösse einreichten gegen jenseitige mehr oder weniger sesshafte Familien, denen sie „Vagantität“ vorwarfen.

Durch öffentliche Anprangerung Anfang der 1970er Jahre wurde das sogenannte „Hilfswerk“ der Pro Juventute 1973 aufgelöst. Die Aufdeckung der Aktivitäten dieses Hilfswerks hatte weitherum die Öffentlichkeit erregt. In der Folge musste sich der Bund schliesslich auch bereit finden, den Opfern dieser Aktionen individuelle Entschädigungen zu bezahlen.

### **Weiterführung der Diskriminierung**

Die Familienauflösungen blieben nicht auf das Wirken der Pro Juventute beschränkt, und sie hörten auch nicht auf mit der Auflösung des Hilfswerkes. Unter verschiedensten Titeln der sozialen Fürsorge wurden sie teilweise bis heute weitergeführt. Die Familiengeschichte Zablonier ist ein Beispiel, das sich nahtlos an die Kindswegnahmen in der Ära der Pro Juventute anfügt.

Ideelle Grundlage und Argumentationsquelle für die handelnden Gemeinden und Vormundschaftsbehörden lieferten im Kanton Graubünden die Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Hier hatten die verantwortlichen Direktoren seit Beginn des 20. Jahrhundert über sogenannte Vaganten geforscht und publiziert, siehe etwa die Sippenforschungen des Klinikdirektors Josef Jörgler.<sup>16</sup>

Im April 1977 – nach Auflösung des Pro-Juventute-Hilfswerks – wurde Benedikt Fontana zum Direktor der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Waldhaus gewählt; er sollte dort bis

1991 wirken. „Unter seiner Leitung (...) waren gerade in der Churer Psychiatrischen Klinik Waldhaus viele Jenische interniert und therapiert worden, und die Klinik führte die ‚psychiatrischen Familiengeschichten‘ Jörgers anhand nachgeführter und auf andere Familien ausgeweiteter Stammbäume sorgsam weiter“, schreibt der Historiker Thomas Huonker, Spezialist zur Thematik der Jenischen und deren vielfältigen Verfolgungen.<sup>17</sup>

Die Forschungen und das Wirken an der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur bildet den ideellen Hintergrund für das Handeln mancher Bündner Behörde nach Auflösung des Hilfswerks der Pro Juventute.

### **Auflösung der Familie Zablonier**

Den Eltern der Familie Zablonier wurde 1975 die Gewalt über die Kinder entzogen.<sup>18</sup> Einige Zeit später – 1980 gemäss Zablonier<sup>19</sup> (die Jahreszahlen in den Akten gehen auseinander) – beging der Vater Selbstmord, er erhängte sich an Ostern an einer Gardinenschnur „vor allen Kindern“.<sup>20</sup> Hanspeter Zablonier hat das als etwa Zehnjähriger miterlebt: „Der Vater habe sich auf den Stuhl gestellt, man habe einen Knacks gehört, und ‚dann kam etwas Pisse‘“, heisst es in einem einschlägigen Gutachten.<sup>21</sup> Wie allenfalls der Selbstmord mit der Familienauflösung zusammenhängt, geht aus den Akten nicht genau hervor, ein Zusammenhang wird von uns vermutet. Sicher ist, dass beide Ereignisse – Familienauflösung und Selbstmord – auf den jungen Hanspeter Zablonier traumatisierend gewirkt haben müssen.

Als Gründe für die Familienauflösung werden im entsprechenden Antrag der katholischen Kinder- und

Jugendhilfe, Zweigstelle Buchs „die unhaltbaren Zustände in der Familie“ genannt. Anlässlich eines Hausbesuches des Präsidenten des Waisenamtes Sargans sei festgestellt worden, dass „die Kinder in einem Milieu aufwachsen, dem nicht länger zugesehen werden kann“. Die Ehefrau sei total überfordert. Bei den Kindern „zeigten sich bereits Störungen“, und zudem erwarte Frau Zablonier ihr fünftes Kind. Weiter heisst es im Beschluss zur Auflösung: „Ins Gewicht fällt insbesondere, dass gemäss ärztlichem Zeugnis die geistigen Fähigkeiten der Frau Zablonier sehr beschränkt sind und ihre charakterlichen Fähigkeiten sich derart auswirken, dass heute schon mit einem teilweisen Schaden bei den Kindern zu rechnen ist, der nur mit Mühe und Geduld behoben werden kann.“ Vom Vater Zablonier heisst es: „Der Ehemann gehe wohl seiner Arbeit nach, man schätze ihn als guten Arbeiter, aber er sei nicht fähig, die Familie in geordnete Bahnen zu bringen und für eine gute Erziehung zu sorgen.“<sup>22</sup>

So wurde also verfügt: „1. Hanspeter Zablonier und Josefine Zablonier-Gruber (...) wird gemäss Art. 285 ZGB die elterliche Gewalt entzogen.

2. Das Waisenamt Sargans wird angewiesen, über die Kinder eine Vormundschaft zu errichten.“<sup>23</sup>

Der Familienauflösung war eine längere Geschichte vorangegangen. Dazu gehört, dass die Kinder mit angeblichem oder erpresstem Einverständnis der Eltern schon vor dieser Auflösung an Pflegeplätze kamen, wo sie dann von den Eltern wieder zurückgeholt wurden. Dazu gehört, dass die Eltern auch nach der Familienauflösung heftig für die Rückgabe der Kinder kämpften, wovon Briefe der Eltern zeugen. So schreibt der Vater: „Ich hoffe, dass es nicht so sein muss, dass vier so kleine Kinder so aufwachsen müssen ohne ihre Eltern und

jedes an einem andern Ecke (sic), dass sie nicht einmal ihre eigenen Geschwister kennen, denn ich weiss, dass diese Kinder alle an der Mutter sowie am Vater hängen.“<sup>24</sup>

Unbestritten scheint, dass die Mutter eine Zeitlang Mühe hatte, den Haushalt mit den vielen Kindern zu bewältigen, weswegen sie auch einmal vom Ehemann weglief. Der Vater schreibt: „Es stimmt, dass meine Frau eine Zeitlang dieser nervlichen Belastung und all dieser Arbeit nicht gewachsen war, denn sie war noch sehr jung (...). Es wäre damals besser gewesen, wenn diese“ – gemeint sind die Gemeinde Sargans und eine Vormünderin der Kinder – „uns unter die Arme geholfen hätten, als uns in den Dreck zerstampfen.“<sup>25</sup>

Bekannt ist den Behörden – das geht jedenfalls aus Akten des Jahres 1992 hervor –, dass die Familie zumindest mütterlicherseits jenisch war. So heisst es über die Ehefrau Josefina Zablonier anlässlich einer psychiatrischen Untersuchung: „Die Eltern der Expl. gehörten der Gruppe der nicht sesshaften, fahrenden Bevölkerung an (...). Die Eltern verdienten als fahrende Händler durch den Verkauf und die Restaurierung von Antiquitäten ihren Lebensunterhalt.“<sup>26</sup> Wieder ist das Wort „fahrend“ zu relativieren. Fahrende Händler müssen nicht unbedingt „fahrend“ wohnen.

Der Vorgang dieser Familienauflösung, so erschütternd er wirkt, reiht sich ein in die vielen aktenkundigen Beispiele der Auflösung von Familien Jenischer seit den 1920er Jahren. Exemplarisch sei hier verwiesen auf die Auflösung der Familie Huber, in die Robert Huber geboren wurde, der spätere Präsident der Radgenossenschaft: Der Mutter wurde im Jahr 1935 nach dem überraschenden Tod des Vaters die elterliche Gewalt entzogen; der Bub wurde versorgt, obwohl er bei

Kleinbauern in Obervaz gut untergebracht war, und die Geschwister wurden zerstreut. Siehe die Darstellung in der Biographie des Autors Willi Wottreng.<sup>27</sup> Die Muster, die Gründe der Auflösung, die Widerstände der Eltern, die Folgen für die Kinder wiederholen sich in Variationen immer wieder. Diese Erfahrungen sind ein wesentlicher Teil jenes Geschichte und jenes Kultur.

Die Mutter Zablonier deutet an, dass sie selber solche Beispiele kennt, schreibt sie doch über eine Ordensschwester: „denn das ist nicht die einzige Familie, die dieses Weib schon auseinandergebracht hat“.<sup>28</sup> Sie selber verbringt ihre späten Jahre in einem Wohnheim für psychisch Kranke.

### Verdingkind Hanspeter Zablonier

Hanspeter Zablonier, geboren am 1. Juli 1970, war das älteste von vier überlebenden Kindern in der Familie. Ein Schwesterchen starb nach wenigen Monaten Lebens Ende 1975 bei einem tragischen Unfall. Hanspeter kam viereinhalbjährig in eine Bergbauernfamilie im Weisstannental, im Weiler Vermol, der zur St. Galler Gemeinde Mels gehört. Da war er nun Verdingkind und Knecht. Erst in der Pubertät erfährt er, dass das nicht seine biologische Familie ist, in der er lebt, was ihn tief trifft.<sup>29</sup>

„Ist es richtig, dass es Ihnen in der Familie selbst nicht so schlecht ging“, wird ihn ein Staatsanwalt später fragen, worauf Zablonier erwidert: „Ich musste einfach arbeiten, und die Cervelat wurde am Sonntag halbiert.“<sup>30</sup> Das übliche Schicksal eines Verdingkindes eben. Oft arbeitete er als Alphirt, er besitzt heute noch ein Bild von der Alp Siez von sich und einem Stier und kommentiert dazu: „Ich musste krüppeln wie ein Erwachsener.“<sup>31</sup> Im Vergleich zu andern Schulkindern aus dem

Tal seien seine Hände „rissig und wund gewesen, die vieler Kinder sauber und gepflegt“.<sup>32</sup>

Mag er zum Glück nichts Schlimmeres erfahren haben – physische Gewalt, Missbrauch, wie viele andern es erlebten –, das Milieu der Pflegefamilie war eine andere Welt als die, aus der er kam. Einem Psychiater wird er erzählen, dass er sich „der Pflegefamilie nicht wirklich zugehörig“ fühlte „und sich auf die wahre Identität, Mitglied der Familie Zablonier zu sein“ zurückbeziehen musste.<sup>33</sup> Er bleibt Verdingkind, das „weg-gekommen“ ist, wie Betroffene sagen, und das in Wirklichkeit ein „Zablonier“ ist, und das heisst auch: ein Jenischer.

### Gute Leistungen in Schule und Beruf

Sechs Jahre lang besucht er die Primarschule, dann die Realschule, nach eigenen Angaben mit gutem Notendurchschnitt. Zwar beklagt sich die Vormündin einmal, dass der Bub in den Jahren, da er in die Pubertät kommt, anfänge, Schwierigkeiten zu machen. Zablonier kann aber 1985 eine Lehre antreten als Bäcker-Konditor, er schliesst diese nach drei Jahren mit dem eidgenössischen Diplom erfolgreich ab. Er ist offenbar kräftig, arbeitswillig und bewährt sich auch als Sportler: Er betreibt jahrelang Ringen, Schwingen, Freistilämpfe – nebenbei gesagt Sportarten, in denen sich oft Angehörige der „Zigeuner“-Minderheiten finden, womit hier alle Gruppen – Jenische, Sinti und Roma – gemeint sind.

Nebenher bewirtschaftet er ein Gehöft mit Geissen und Kühen, was er aber aus finanziellen Gründen nach zwei Jahren wieder aufgeben muss.

### Volljährigkeit und Freiheit

Als Hanspeter Zablonier 1990 den 20. Geburtstag erreicht, wird die Vormundschaft beendet. Die Freiheit ist angebrochen. Zablonier denkt daran, „aufs Schiff“ zu gehen und eine Weltreise zu machen.<sup>34</sup> Zuerst muss er noch die Rekrutenschule absolvieren. Nach dem Militärdienst landet er in Hamburg, ehe er wieder in die Schweiz zurückkehrt. Hier beginnt das Leben als sesshafter, mehr oder weniger städtischer Jenischer. Eine Zeitlang ist er in Zürich als Tagelöhner unterwegs, „auf der Gasse“, wie er sagt.<sup>35</sup> Er ist in den Beizen des Milieus der Langstrasse anzutreffen und verkehrt da natürlicherweise, wie wir aus eigener Kenntnis sagen, mit andern „Stadtjenischen“, einer wenig bekannten Gruppe Jenischer.<sup>36</sup>

„Im Niederdorf“, so Zablonier, begegnet er einer Marokkanerin, reist nach Marokko, und lernt dort deren Schwester kennen: eine Lehrerin und Araberin, acht Jahr älter als er. Sie wird seine Frau. 1993 scheiden sie sich, Steuer- und Finanzfragen spielen eine Rolle, und heiraten 1995 in Marokko erneut, nach dortigem Recht. 1996 kommt ein Sohn zur Welt. Die einstige Ehefrau wird später gegenüber einem Gutachter erklären, dass Zablonier sie „nie geschlagen“ habe, dass er liebenswürdig sei und dass sie ihn weiterhin gut möge. „Lieb“, grosszügig, hilfsbereit, intelligent, humorvoll und sensibel“ nennt sie ihn in diesem Gespräch.<sup>37</sup>

### Friedhofsgärtner

Im Beruf als Bäcker-Konditor kann Zablonier eines Hautausschlags wegen nicht weiter arbeiten, so wird er Friedhofsgärtner und bewirtschaftet von 1996 an den Friedhof



Bassersdorf-Nürens Dorf. Er wird dies während fast drei Jahren tun. In Bassersdorf kann er sich in ein Häuschen einmieten.

Der Friedhof also wird sein Arbeitsfeld. So individuell Zabloniers Leben verläuft, immer wieder zeigen sich darin Muster, die auf manchmal ungewollte Weise typisch jenisch sind. Friedhofsgärtner sein ist eine Tätigkeit, die manchen als schmutzig gilt, und es ist sicher kein Traumberuf. Doch erinnert das den Historiker daran, dass Jenische oft sogenannte ehrlose Berufe ausübten, solche eben, die andere nicht anrührten, oft Tätigkeiten, die mit organischen Stoffen zu tun hatten. Unter den Vorfahren von Robert Huber in Savognin – unserem Referenzbeispiel – findet sich beispielsweise eine ganze Reihe von Wasenmeistern, im Volksmund Abdecker genannt. Es gibt offensichtlich auch objektive Muster, die den Werdegang von Angehörigen einer Minderheit prägen können, oder Situationen, in die sie immer wieder gedrängt werden.

Auch in dieser Anstellung wird Zablonier vom Arbeitgeber als „fleissig und zuverlässig“ beurteilt.<sup>38</sup> Ein Gutachter, offensichtlich erstaunt über die „relativ lange Beschäftigungsdauer“ im Friedhofsdienst, vermutet, sie lasse sich aus dem Umstand erklären, „dass bei dieser weitgehend selbständig betriebenen Arbeit relativ wenig Reibungsflächen mit anderen Beschäftigten bestanden“.<sup>39</sup> Man könnte auch positiver formulieren: Ein Jenischer liebt die selbständige Arbeit in der Natur, und wenn die Umgebung stimmt, packt er an.

Der Gutachter stellt fest, es werde „durch Herrn Zablonier immer wieder die Bereitschaft unterstrichen, Leistungen zu erbringen und dabei auch solche Arbeiten anzunehmen, die von anderen eher ungern verrichtet würden“.<sup>40</sup> Zablonier engagiert sich in der Feuerwehr, wo er sich wiederum jenisch-zupackend

zeigt. Dem Gutachter berichtet er: „Wenn sich einer erhängt habe, wenn nach einem Unfall Leichenteile umhergelegen seien, hätten die meisten Leute sich vor dieser Arbeit gedrückt. Er sei dann gefragt worden: ‚Hanspeter, magst du etwas verdienen?‘.“<sup>41</sup> Dies wird durch die Akten so nicht bestätigt und ist wohl übertrieben.<sup>42</sup> Aber es formuliert eine der Qualitäten, zuzupacken. Verwandte Beispiele sind nämlich belegt. In der Justizvollzugsanstalt, als er schon verwahrt ist, wird er eine Zeitlang in der Gärtnerei für „grobmotorische Tätigkeiten im Freien“ eingesetzt, und der Chef sagt auf Anfrage über seinen Arbeiter: „Er erledige seine Aufgaben mit guter Qualität und speditiv, müsse aufgrund seines Arbeitstempos ab und zu ermahnt werden, Qualität und Arbeitssicherheit nicht zu vernachlässigen.“<sup>43</sup> Es wird hier wieder aus dem Bericht eines Gutachters zitiert.

### Weihnachtsknall

Im Niederdorf, wie Zürichs Ausgehmeile in der Altstadt genannt wird, passiert es. 1998 am Weihnachtstag, wo Beziehungen häufig unter einen gewissen Stress geraten.

Zablonier hat sich frühmorgens bzw. spätnachts mit einer Freundin verabredet. Man hat sich am Abend schon im „Hotel Schweizerhof“ und in der „Gräbli-Bar“ getroffen und trifft sich dann im „Johanniter“. Die Begegnung eskaliert schnell. Offenbar wirft Zablonier der Frau vor, mit andern zu karesieren, untreu zu sein. Er sei durch sie „beleidigt und betrogen“ worden.<sup>44</sup> Dabei habe er für den Weihnachtsabend ein gemeinsames Essen in einem Restaurant reserviert.

Was dann geschehen sein soll, wird hier nach dem Gerichtsurteil erzählt. Zablonier bestreitet vom ersten Verhör

an bis heute sowohl die Gewalttat an sich wie auch den Ablauf im Einzelnen. Da es hier nicht um die Revision eines Urteils geht, sondern nur um die Frage, warum Zablonier immer noch verwahrt ist und nicht entlassen wird, ist ein Streit um den Tathergang unwesentlich. Wenn Zablonier das getan hat, was ihm vorgeworfen ist, ist er für das Geschehen vom Gericht verurteilt worden und hat dafür gebüsst. Das Urteil zur vorgeworfenen Gewalttat soll und kann nicht mehr bestritten werden.

Wir kehren zum Weihnachtsmorgen zurück: Zusammen seien sie nach dem Streit in der Bar nach Hause gegangen.

„Laut konstant gleichlautenden Aussagen der Geschädigten habe der Angeklagte, kaum dass sie gemeinsam dessen Wohnung betreten hatten, damit begonnen, auf sie einzuschlagen – zuerst mit blosser Hand, später mit einem Gurt, der mit Edelweissblüten aus Metall bestückt gewesen sei, mit einem Seil und mit einem kleinen Wischbesen.“ So das Bezirksgericht Bülach.<sup>45</sup>

Die üblen Misshandlungen sollen zwölf Stunden gedauert haben. Zablonier erklärt allerdings einmal, er habe geschlafen<sup>46</sup>, und die Wohnungstür sei immer offen gewesen. Aber die Frau war schlimm zugerichtet.

Nach dem Geschehen „wies die Geschädigte am Kopf diverse streifenförmige Hautrötungen, -schürfungen und -einblutungen vor, vor allem am Hals, sowie Schwellungen. Ferner lag eine Trommelfellperforation vor. Auch der Rumpf, vorab der Rücken, sowie Beine und Arme der Geschädigten wiesen diverse gut sichtbare Hautrötungen und -schürfungen auf.“<sup>47</sup>

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich untersuchte die Verletzungen. Es gelangte zum Schluss, „dass die horizontale Hautrötung an der Halsvorderseite der Geschädigten als Drosselmarke zu qualifizieren ist“. Als Drosselinstrument komme „ein Hanfstrick“ in Frage. Es ging weiter davon aus, „dass durch das Strangulieren, das die Marke verursachte, eine Lebensgefahr infolge Erstickens für die Geschädigte bestand“. <sup>48</sup>

Der Weihnachtsknall passiert, kurz nachdem Zabloniers Ehefrau sich endgültig von ihm getrennt hat und ausgezogen ist.

### Das Urteil für die Tat

Das Gericht verneinte, dass Zablonier im Affekt gehandelt habe. Das Geschehen habe „zu lange“ gedauert und wirke gesamthaft „zu koordiniert“. <sup>49</sup>

Das Bezirksgericht Bülach verurteilte Zablonier also wegen Gefährdung des Lebens, Freiheitsberaubung und weiterer Delikte wie Diebstahl von Geld aus dem Portemonnaie sowie Nötigung zu zwei Jahren Zuchthaus. <sup>50</sup> Vom Gericht wird erklärt: „Zudem ist notorisch, dass der Angeklagte zu Gewaltausbrüchen neigt. Das belegen sein Vorleben und die übereinstimmenden Aussagen von Zeugen.“ <sup>51</sup>

Andererseits erklärte das Gericht dass die „schwere Kindheit des Angeklagten“ der Strafzumessung berücksichtigt wurde. <sup>52</sup> Zudem ordnete es die Verwahrung an.

Wenn Zablonier die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat, wie das Gericht annahm, erscheint diese Gefängnisstrafe einem Laien als verständlich und angemessen. Wir erkennen darin

keine Diskriminierung eines Jenischen. Es ist bemerkenswert, dass keine schwere Körperverletzung angenommen wurde und schon gar kein Tötungsdelikt. Doch habe eine Gefährdung des Lebens bestanden, wie das Gericht ausführte: „Mit Recht ging die Anklage bei der lebensgefährlichen Strangulation nicht von einer schweren Körperverletzung gemäss Art 122 StGB aus, weil die Lebensgefahr nicht eigentlich von der Verletzung ausging, sondern von der Art und Weise, wie die Geschädigte gewürgt wurde.“<sup>53</sup>

### Ein Delikt mittlerer Schwere

So übel die Frau malträtirt wurde, so schrecklich die eingeklagte Tat ist, im Vergleich – soweit die Kriminalstatistik einen solchen zulässt – erscheint sie als ein Delikt mittlerer Schwere, handelt es sich doch nicht um ein Tötungsdelikt. Wir nehmen an, dass die Tat, die Hanspeter Zablonier zugeschrieben wird, ins Spektrum der hässlichen, aber leider nicht allzu seltenen Gewalttätigkeiten im Niederdorf-Milieu gehört. Im selben Jahr 1998, in dem das Geschehen stattfand, wurden allein in der Stadt Zürich 29 Lebensgefährdungsdelikte und 33 Tötungsdelikte registriert.<sup>54</sup>

### Verwahrung auf unbestimmte Zeit

Aber Hanspeter Zablonier wurde verwahrt. Obwohl er kein Kinderschänder ist und kein Gewalttäter mit Tötungsvorsatz oder gar ein Mörder und einer solchen Tat auch nie beschuldigt wurde.

Das Gericht erkannte: „Es wird eine Verwahrung im Sinne von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeordnet und der Vollzug der

Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 43 Ziff. 2 StGB aufgeschoben.“<sup>55</sup>

Das ist der springende Punkt. Zablonier wird auf unbestimmte Zeit verwahrt. Und zwar nicht als Gewohnheitsverbrecher gemäss Artikel 42.2 des damals gültigen Strafgesetzbuches. Sondern gemäss Artikel 43.2 als geistig Abnormer, wie es das alte Strafgesetz formuliert: „Massnahmen an geistig Abnormen“. Die Formulierung des Artikels 43.2 lautet: „Gefährdet der Täter infolge seines Geisteszustandes die öffentliche Sicherheit in schwerwiegender Weise, so wird vom Richter seine Verwahrung angeordnet, wenn diese Massnahme notwendig ist, um ihn vor weiterer Gefährdung anderer abzuhalten.“<sup>56</sup>

Leider gibt es keine einschlägigen Statistiken, welche die Anzahl Verwahrungen mit Verurteilungen gemäss Strafgesetz in Verbindung setzen. Wir halten diese Verwahrung eines Ersttäters im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben für ausserhalb des Üblichen und für erklärungsbedürftig. Vorbestraft war Zablonier einmal wegen Diebstahls und einmal wegen Gewalt gegen Beamte, er hatte sich 1994 einem VBZ-Kontrolleur widersetzt.

Auch der Pflichtverteidiger in der Berufungsverhandlung vor Obergericht betonte das Ausserordentliche des Vorgangs: „Andererseits steht vor Schranken ein Angeklagter, welcher in seiner Vergangenheit den Behörden zwar hin und wieder aufgefallen ist, bis zum heute zu beurteilenden Vorfall aber keine Straftaten begangen hat, welche in ihrer Tragweite mit dem Vorfall vom 24. Dezember 1998 vergleichbar sind. Trotzdem steht der Angeklagte vor der Tatsache, für den Rest

seines Lebens im Gefängnis versorgt zu bleiben.“ Er gibt zu bedenken, „dass der Angeklagte nicht dem Täterbild eines Verwahrten entspricht. Er ist Ersttäter und hat niemanden umgebracht, noch hat er sich sexuell an einem Opfer vergangen. Kurz gesagt: der Angeklagte hat eine Straftat begangen, und muss dafür büssen, als ob er ein Schwerstverbrecher wäre.“<sup>57</sup>

Hier kommen die kulturellen Raster von Vorurteilen und Mechanismen der Diskriminierung ins Spiel, die bis heute weiterwirken und darum präzisiert dargestellt werden müssen.

### **Gutachten des Psychiaters Arnulf Möller**

Das Bezirksgericht Bülach stützte sich beim Verwahrensentscheid auf ein psychiatrisches Gutachten. Der Verfasser, Dr. Arnulf Möller, war seit Anfang 1997 Oberarzt beim forensischen Dienst der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich – im Volksmund „Burghölzli“ genannt – und ein häufig vor Gericht auftretender, renommierter Gutachter. Ende 1999 sollte er in die Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern berufen werden. Er sei gar „ein Stern am Gutachter-Himmel“ gewesen, wird ein Mitglied dieser Fachkommission sagen.<sup>58</sup>

Zweifellos war er eine Koryphäe: Möller war der Ko-Autor eines Fachbuches über forensische Gutachten.<sup>59</sup> Zudem hat er zusammen mit dem Direktor der PUK, Daniel Hell, und dem PUK-Psychiater Christian Scharfetter ein Buch über den grossen Vorfahren der Zürcher Psychiatrie Eugen Bleuler herausgegeben<sup>60</sup>; dieses wird uns noch beschäftigen.

### Rechtsextreme Neigungen

2002 verliess Arnulf Möller Zürich und nahm eine Stelle als Abteilungsleiter an der universitären Klinik für Psychiatrie an der Martin-Luther-Universität in Halle (D) an. Hier fiel er dem deutschen Verfassungsschutz auf, weil er der NPD, der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands, beitrug. Diese Tatsache wird hier angeführt, weil es im Rückblick in Hinblick auf die Beurteilung des Gutachtens im Fall Zablonier von Bedeutung ist.

Die NPD gilt gemäss einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2017 als in ihren Zielen „verfassungsfeindlich“ und „wesensverwandt mit dem Nationalsozialismus“ – wobei das Gericht ablehnte, diese Partei zu verbieten, weil sie nicht das Potenzial habe, die Demokratie zu beseitigen.<sup>61</sup>

Möller wurde in Halle nicht nur Mitglied dieser Partei. Er war stellvertretender Kreisvorsitzender der NPD Halle, wie ein Sprecher des Innenministeriums gegenüber einem Journalisten der „NZZ am Sonntag“ darlegte, der die Angelegenheit recherchierte.<sup>62</sup> Er hielt offenbar Vorträge, verfasste Programmtexte für die Partei und war für die Betreuung der Interessenten zuständig.<sup>63</sup> Es war dies zu einer Zeit, wo die NPD in Sachsen-Anhalt zu den wichtigen Gliedern der Partei gehörte und einen ungeheuren Aufschwung erlebte: Bei der Bundestagswahl am 18. September 2005 konnte sie den Anteil ihrer Stimmen verdoppeln, sie erhielt 36 970 Stimmen oder 2,5 Prozent und lag damit über dem Bundesdurchschnitt der NPD.

Möller hat sein Wirken in der NPD gegenüber der „NZZ am Sonntag“ bestätigt.<sup>64</sup>



### Akten verschwunden

Angesichts dieser Karriere nach dem Wirken an der PUK in Zürich würde auch das berufliche Vorleben Möllers interessieren: Ausbildung, Dissertationsthema, Anstellungen in Deutschland, fachliche Interessen. Leider konnten die Akten nicht gefunden werden: Die Psychiatrische Universitätsklinik teilt mit, dass Personalakten, die älter als zehn Jahre seien, ans Staatsarchiv Zürich übermittelt würden; der Fragende sollte sich also ans Staatsarchiv wenden.<sup>65</sup> Das Staatsarchiv Zürich teilt mit, dass in den übermittelten Beständen die Personenakte von Arnulf Möller fehle und vermutlich ausgeschieden wurde. Die Angelegenheit werde überprüft.<sup>66</sup> Nach Überprüfung der Angelegenheit stellt der Leiter des Staatsarchivs im Gegensatz zur Aussage der PUK fest: „Es ist daher davon auszugehen, dass das Personaldossier von Herrn Möller beim Aussortieren der Personalunterlagen für das Staatsarchiv (durch die PUK) vernichtet wurde.“<sup>67</sup> Die Vernichtung dieser Akten stellt einen unverständlichen Vorgang dar angesichts der Prominenz dieses Psychiaters und steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Staatsarchivs. Zwar gibt es noch andere Quellen, etwa Unterlagen bei der Universität. Möglicherweise hätten sich in den verschwundenen Akten aber auch Hinweise von Bedeutung für den Fall Zablonier gefunden.

### Eugen Bleuler

Auch die Publikationen von Arnulf Möller selber geben Aufschluss über seine Interessen und Hinweise auf sein Denken. Wie erwähnt, war er Mitherausgeber einer Publikation über Eugen Bleuler und hat darin auch Beiträge verfasst.

Es ist wohl nicht abwegig, Möller als von Eugen Bleuler

inspiriert zu bezeichnen, auch wenn er ihn durchaus kritisch beurteilt. Ausdrücklich nimmt er in einem Text Bezug auf „die Kritik an Bleuler“ und verteidigt Bleuler unter Hinweis auf die „Zeit“ bzw. die in ihr „vorherrschenden Ideen“<sup>68</sup>.

Dieser Ahnherr der Zürcher Psychiatrie, Eugen Bleuler, wird in der Literatur gerade im Zusammenhang mit Jenischen kritisch beurteilt.<sup>69</sup> Tatsächlich schrieb er in seinem „Lehrbuch der Psychiatrie“ – einem Standardwerk – über Menschen, die keine feste Arbeit hätten und im Land herumzögen, dass diese Lebensweise „nur von krankhaften oder kranken Individuen gewählt wird“.<sup>70</sup>

Bleuler war von 1898 bis 1927 Direktor der Klinik Burghölzli und hat die Psychiatrie, die an dieser Klinik betrieben wurde, noch während Jahrzehnten geprägt. Nicht zuletzt dank dem zitierten Lehrbuch der Psychiatrie, das als Standardwerk verbreitet war. Eugen Bleulers Lehrbuch „wurde zum geistigen Mittelpunkt der Lehrrichtung, die als Psychiatrische Zürcher Schule bekanntgeworden ist“, schreibt sein Sohn Manfred Bleuler, ebenfalls Psychiater.<sup>71</sup>

### **Gemeinschaft versus Aberrationen**

Fasst man Bleulers Auffassungen zusammen, kann man sagen: Er befürwortete eine tätige Gemeinschaft, in der die Individuen gesund bleiben würden. Und er verurteilte als krankhafte Aberrationen, wenn sich Individuen ausserhalb dieser tätigen Gemeinschaft stellten. Der Schweizer Psychiater Jakob Klaesi schreibt in einem biographischen Beitrag von Bleulers „Hinwendung zur wohnörtlichen und vaterländischen Gemeinschaft“.<sup>72</sup>

Hintergrund dieser Auffassungen war nicht zuletzt die dörflich-bäuerliche Herkunft Bleulers. Von daher ist die Zuwendung des Psychiaters Möller zur rechtsextremen NPD, welche die Idee der „Volksgemeinschaft“ vertrat<sup>73</sup>, weniger überraschend, als es manchen seiner Kollegen beim Bekanntwerden dieser Tatsache schien.

Kriminelle sind nach Bleuler solche, die sich ausserhalb dieser Gemeinschaft stellten: „Die Neigung, sich von den übrigen Menschen abzuschliessen, kann sich verbinden mit Exzessen in liederlicher Gesellschaft. Die Gleichgültigkeit in wichtigen Dingen und die Faulheit bringt die Leute auf die Strasse oder sonst in ein ungünstiges Milieu, sie werden Vaganten, Diebe, seltener Betrüger und andere Verbrecher.“<sup>74</sup> Man beachte den Ausdruck „Vaganten“, der seinerzeit generell auch für Jenische verwendet wurde.

Die eben aufgezählten liederlichen Typen stellen Formen von „konstitutionellen Aberrationen“ dar, die in Bleulers Lehrbuch eine hervorragende Rolle spielen.<sup>75</sup>

Solche Menschen sollten gemäss Bleuler nicht von Gerichten nach Schuld und Sühne beurteilt werden, sondern sie sollten biologisch beurteilt und für krank erklärt werden.<sup>76</sup>

Zu diesen krankhaften Wesen gehörten nach Bleuler vor allem Menschen im städtischen Milieu, was er vielfach ausführt. Er geht so weit, diese Leute des Mordes an der „Rasse“ zu beschuldigen: „Dass diejenigen, welche das Parvenüleben einer Grosstadt-Welt führen, dabei einen Rassenselbstmord begehen, wusste man schon lange“; der Passus verschwand in neueren Ausgaben des Lehrbuches.<sup>77</sup>

Dass „Vaganten“ – insofern es Jenische waren – allenfalls aus dem Grund, einer eigenen Minderheitenkultur anzugehören, ausserhalb der Gemeinschaft standen, wird von Bleuler nicht reflektiert oder von vornherein nicht akzeptiert.

Die Auffassung, „Aberrationen“ seien eine Krankheit, kulminiert bei Bleuler folgerichtig im Begriff der „Moral insanity“, wörtlich moralische Ungesundheit, bei Bleuler auch „Moralische Idiotie“.<sup>78</sup>

### Eine psychiatrische Grundlinie

Aberrationen sind also eine Krankheit und gipfeln in „Moralischer Idiotie“. Eugen Bleulers Denken stand in Übereinstimmung mit dem, was Psychiater an andern Institutionen in der Schweiz dachten, und es prägte seinerseits viele Psychiater in seiner Nachfolge.

Auf dieser psychiatrischen „wissenschaftlichen“ Grundlage wurden die Jenischen seit Beginn des 20. Jahrhunderts analysiert, behandelt, verfolgt, was hier nur summarisch aufgezählt werden soll.

Josef Jörger, von 1892 bis 1930 Direktor der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, erstellte Stammbäume von „Vaganten“-Familien. Die Idee war, die Vererbung von Aberrationen wie Alkoholismus, Verbrechen und Selbstmord zu untersuchen.

Robert Ritter, 1930 und 1931 tätig an der kinderpsychiatrischen Abteilung der Zürcher Klinik Burghölzli, wurde 1936 Leiter der Rassenhygienischen und Bevölkerungspolitischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt. Er betrieb breit angelegte Forschungen an „Zigeunern“; seine Gutachten waren

Grundlage für die Einweisung von Roma, Sinti und Jenischen in die Konzentrationslager.

Ernst Rüdin, 1899 Assistent am „Burghölzli“ unter Eugen Bleuler und von 1925 bis 1928 Leiter der Klinik Friedmatt in Basel, entwickelte sich ebenfalls zum namhaften Rassenhygieniker und Eugeniker in Deutschland, der als einer der Kommentatoren beteiligt war an der Ausarbeitung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933; Bleuler sollte sich von einem Teil der Vererbungslehren Rüdins distanzieren.

Gottlieb Pflugfelder, der die Klinik Waldhaus von 1951 bis 1977 leitete, führte die von Jörger erstellten Stammbäume weiter und schuf ein sogenanntes Sippenarchiv mit Materialien über 300 Familien, darunter Jenische.

Benedikt Fontana, der bereits einmal erwähnte Direktor an der Psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur von 1977 bis 1991, beteiligte sich noch im Endstadium der Pro-Juventute-Hilfsaktion „Kinder der Landstrasse“ an der Vagantenforschung. Im April 1977 – nach Auflösung des Pro-Juventute-Hilfswerks – wurde Benedikt Fontana zum Direktor der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Waldhaus gewählt; er sollte dort bis 1991 wirken<sup>79</sup>. Die Liste liesse sich verlängern.

Sie zeigt übrigens eine leider enge Verbindung von Psychiatrie namentlich im Bereich der Vagantenforschung mit dem Rechtsextremismus, ja Nationalsozialismus. Die oft völkisch eingefärbten theoretischen Grundlagen der Psychiatrie – erinnert sei an Bleulers wohnörtliche und vaterländische Gemeinschaft – begünstigten Neigungen zum Nationalsozialismus, und es ist nicht von vornherein erstaunlich, dass solche Neigungen später auch bei Möller ausgebrochen sind.

Es wird hier nicht im Einzelnen auf die Beiträge dieser Psychiater zur Erforschung und Diskriminierung der „Vaganten“ eingegangen. Es genügt festzustellen, dass die Zürcher Schule von Eugen Bleuler und neben ihr vor allem die Klinik Waldhaus in Chur den ideellen Boden zur „Vaganten“-forschung und -verfolgung legte. „Kinder der Landstrasse“ wurden nicht nur kriminalisiert, sondern auch pathologisiert“, bilanzieren die Historikerin Sara Galle und der Historiker Thomas Meier in ihrem Standardwerk<sup>80</sup> – wobei sich zeigt, dass die Raster der Vorurteile und die Mechanismen der Diskriminierung von Jenischen durch die Psychiatrie über die Aktion der Pro Juventute hinaus wirksam waren. Wir werden in diesem Gutachten die Mechanismen der Pathologisierung am Beispiel Zabloniers aufzuzeigen versuchen.

### **Psychiatrie unter Druck**

Der Psychiater und Gutachter Arnulf Möller kannte diese Tradition seines Faches und stand als Oberarzt an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich in ihrem Einflussbereich. Ende 20. Jahrhundert, als er das Psychiatrische Gutachten über den Jenischen Hanspeter Zablonier verfasste, war die Psychiatrie schweizweit unter Druck geraten. 1981 war der Roman „Steinzeit“ der Bündner jenschen Schriftstellerin Mariella Mehr erschienen, der weitherum hörbar die Erlebnisse in Heimen schilderte und die Psychiatrie anklagte, Misshandlungen, Demütigungen und Vergewaltigungen befördert zu haben. 1987 publizierte der Zürcher Historiker Thomas Honker das Buch „Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt“, welches jensches Erleben in diesen Anstalten aus der Sicht der Betroffenen schilderte; 1990 wurde es zum zweiten Mal aufgelegt.

Die sogenannten Vaganten hatten sich ihrerseits organisiert und verlangten Respekt, Würde und Anerkennung; 1994 sollte eine nationale Petition der Radgenossenschaft der Landstrasse verlangen, „die schweizerische zigeunerische Minderheit offiziell anzuerkennen“ und zwar sowohl „ihre Kultur und ihre Rechte“<sup>81</sup>. Inspiriert von all dem begann eine ganze Generation jugendlicher Forscher, sich dem Thema zuzuwenden.

Die Kritik an der Psychiatrie wurde im Buch des Autors Wottreng „Hirnriß – wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten“ schliesslich konkret auf die Zürcher Psychiatrische Schule und das „Burghölzli“ gerichtet. Das Buch erschien 1999 und wurde von den Verantwortlichen an der PUK als derart bedrohlich empfunden, dass sie selber die Geschichte aufzuarbeiten begannen. Das unter Möllers Beteiligung entstandene und 2001 erschienene Buch über Leben und Werk Eugen Bleulers<sup>82</sup> ist ein Resultat dieser Reaktion, die zwischen Abwehr, Berichtigung und Einsicht schwankte. Das Buch „Hirnriß“ ist darin verarbeitet und wird zitiert. Möller selber hat in einem Beitrag, wie weiter oben berichtet, von der „Kritik an Bleuler“ gesprochen, womit zweifellos auch dieses Buch gemeint war.

In diesem Moment, wo die Psychiatrie namentlich wegen ihrer Haltung gegenüber den Jenischen in der Defensive ist, erhält Möller den Auftrag, den Jenischen Hanspeter Zablonier zu begutachten. Es ist unsere Auffassung, dass er hier gleichsam das „Wild vor der Flinte“ sah – und „abdrückte“. Man verzeihe die jenisch-bildhafte und jenisch-direkte Ausdrucksweise.

### Der Ruf nach Verwahrung

Zu den Zeitumständen gehört, dass damals der Ruf nach einer Verschärfung der Verwahrungspraxis laut wurde. 1993 war am Zollikerberg bei Zürich die Pfadiführerin Pasquale Brumann durch einen Wiederholungstäter auf Hafturlaub umgebracht worden. 1995 wurde in Baden der Täter Werner Ferrari des fünffachen Kindermordes schuldig gesprochen. Diese Geschehnisse prägten die öffentliche Stimmung gegenüber dem Strafvollzug. 1998 lancierten Anita Chaaban und Mitstreiterinnen die Volksinitiative „Lebenslange Verwahrung“, die das Ziel hatte, „nicht therapierbare und extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ lebenslang zu verwahren. Diese Initiative wurde im Februar 2003 vom Schweizer Stimmvolk angenommen. 1998 wurde zudem im Kanton Zürich der Vorschlag der Regierung zur Schaffung eines Therapiegefängnisses in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies verworfen; die Mehrheit der Stimmenden fand offenbar zusammen mit der SVP, welche die Nein-Parole ausgegeben hatte, es sei Schluss mit dem Luxus des Therapierens von Straftätern. Als häufiger forensischer Gutachter war sich Möller dieses Zeitgeistes bewusst, der generell in Richtung Verschärfung ging. Zudem stand er kurz vor seiner Wahl in Wahl in die „Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern“, die am 2. November 1999 erfolgte.

### Musterbeispiel eines „Vaganten“

Auch wenn Möller den Ausdruck „Vagant“ nicht braucht: Zablonier war das Musterbeispiel eines „Vaganten“, wie sie die Psychiatrie seit Jahrzehnten beschrieben hatte. Zablonier geriet Möller genau im Moment unter die Augen, als die psychiatrische Vagantenforschung und deren Ahnvater Eugen Bleuler



in die Kritik geraten waren und die Öffentlichkeit zudem eine Verschärfung der Verwahrungspraxis forderte.

### Die Diagnose

Möller diagnostizierte in seinem Gutachten über Zablonier „- eine „Persönlichkeitsstörung (...), die vor allem durch die Merkmale einer dissozialen Borderline-Persönlichkeitsstörung (DSM-IV; 301.7; 301.83) bestimmt wird.“

- sowie eine „Anpassungsstörung mit emotionaler und verhaltensbezogener Symptomatik (DSM-IV; 309.4)“.<sup>83</sup>

Das Kürzel DSM steht für Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders oder deutsch: „Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen“. Heute wird oft mit dem von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Klassifikationssystem ICD-10 gearbeitet.

Wir massen uns nicht an, psychiatrische Fachgutachten in Fachbegriffen zu kritisieren oder gar psychiatrische Ferngutachten abzugeben. Wir sind aber imstande, valable Bemerkungen aus kulturkritischer und Minderheitensicht anzubringen.

Wenn wir im Folgenden auf das Gutachten Möller detaillierter eintreten, so unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass wir eine Analyse von Denkfiguren vornehmen, die in Variationen auch in den späteren Gutachten und den Behördenentscheiden zur weiteren Verwahrung immer wieder auftauchen. Es geht hier durch die Analyse dieser Denkfiguren bei Möller um eine Kritik an der heutigen Nichtfreilassung Zabloniers. Wir möchten mit diesem Gutachten verhindern, dass diese Denkfiguren

bei künftigen Entscheidungen über die Freilassung Zabloniers erneut wiederholt werden.

### **Missachtung des kulturellen Hintergrundes**

Zablonier leide – so das Gutachten Möller – zum einen an einer „Anpassungsstörung“. Ein einschlägiges erklärendes Handbuch des Autors Henning Sass und anderer verlangt zur Festlegung dieser Diagnose (DSM 309.4): „Bei der klinischen Beurteilung (...) muss der kulturelle Kontext der Person berücksichtigt werden. Die Art der Belastung, der Bedeutung und die damit verbundene Erfahrung sowie die Bewertung darauf kann je nach Kulturkreis unterschiedlich sein.“<sup>84</sup>

Es ist offensichtlich, dass Möller in seinem Gutachten den kulturellen Kontext Zabloniers nicht berücksichtigt.

Möglicherweise hat Möller den Kulturkreis aber insofern berücksichtigt, als er annahm, Zablonier gehöre derselben Kultur an wie er selber. Das wäre schlicht eine Verkennung der Andersheit der Kultur der Jenischen. Diese Verkennung war aber 1999 nicht mehr zulässig, wurde doch die Minderheit der Jenischen und Sinti mit der Ratifizierung des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten 1998 vom Bund offiziell anerkannt.

Zablonier leide – so das Gutachten Möller weiter – vor allem an einer „Borderline-Persönlichkeitsstörung“. Das zitierte Handbuch schreibt zu dieser Diagnose in einer Art Vorbemerkung: „Menschen mit einer Borderline Persönlichkeitsstörung bemühen sich verzweifelt, tatsächliches oder erwartetes Verlassenwerden zu vermeiden.“<sup>85</sup>

Nun ist das Gefühl, verlassen zu werden, ein Grundgefühl der Jenischen seit den Kindswegnahmen. Möller geht der Frage nicht nach, woher diese Angst, verlassen zu werden, kommen könnte. Er hätte sich mit den kollektiven und auch individuellen Erfahrungen vieler Jenischen, kurz: mit der jenischen Kultur, befassen müssen, und er hätte die Persönlichkeit Zabloniers durch Vergleiche darin situieren müssen. Es ist daran zu erinnern, dass zum Zeitpunkt, wo Möller sein Gutachten verfasste, die Geschichte der Pro Juventute und der Kindswegnahmen bekannt und in ihren Grundzügen aufgearbeitet waren.

### Zabloniers Aggressivität

Durch das Gutachten Möllers, aber auch durch weitere psychiatrische Gutachten sowie durch die Protokolle der Justizbehörden ziehen sich wie rote Fäden zwei Feststellungen:

- Hanspeter Zablonier ist aus Sicht der Befrager frech, renitent, uneinsichtig.
- Namentlich stosse er immer wieder üble Drohungen aus.

Wir werden Beispiele für diese Drohungen anführen. Möller spricht von „impulshaft gesteigerter Aggressivität“<sup>86</sup>, das Bezirksgericht Bülach geht entsprechend von „sadistisch anmutenden Gewaltphantasien“ aus und nimmt diese als Grundlage, um dem Angeklagten „eine schlechte Prognose“ zu geben.<sup>87</sup>

Erneut muss hier auf den Kulturbegriff zurückgegriffen werden. Vorneweg: Gewaltausübung ist auch bei Jenischen kein Kulturgut. Erfahrung von Gewalt, namentlich von institutioneller Gewalt, ist aber eine tiefsitzende kollektive Erfahrung und damit ein Teil der jenischen Kultur.

Dass man sich gegen Polizei, Justiz, Psychiatrie und Vormundschaftsbehörden grundsätzlich zur Wehr setzen müsse, und sei es nur verbal, ist ein daraus hervorgehendes Verhalten, das sich oft zeigt, auch wenn es im Einzelnen unter Umständen nicht gerechtfertigt ist.

### Ungehemmte Rede

Hinzu gehört die freie Rede, ja man kann sagen, die ungehemmte Rede. Das Jenische ist eine durch und durch orale Kultur. Jenische erarbeiten sich ihre Ideen im Sprechen, im Austausch und im Widerspruch. Darum sagen viele von ihnen gradaus – man müsste salopp sogar sagen: „fadengrad heraus“ –, was sie im Moment denken und fühlen. Auch wenn es Wunschdenken ist, Verärgerung, ja Aggressivität. Auch wenn sie morgen etwas anderes denken werden. Auch wenn ihre Handlungen dann anders aussehen werden.

„Er habe immer gesagt, was er denke“, führt Zablonier gemäss Gutachter einmal aus; „es entspreche seiner direkten Art und auch seinen Umgangsformen in der Heimat und im Milieu.“<sup>88</sup>

Zablonier selbst meint einmal zum Psychiater: „Wenn einer sage, ich bringe dich um, habe das nichts zu bedeuten“.<sup>89</sup> Für Gutachter Möller scheint dies nichts als ein weiterer frecher Spruch gewesen zu sein. Dieser hat allerdings einen Bezug zur oralen Kultur: Was heute gesagt wird, muss morgen nicht so sein.

Die jenische Rede ist emotional aufgeladen. Es kommt schneller zu einer Beschimpfung, wie es auch schneller zu einer Liebeserklärung kommt: Die Radgenossenschaft hat

berührende Treueerklärungen von Hanspeter Zablönier erhalten, die an sein „Volk“ gerichtet sind.

### Eine Grundaggressivität

Eine gewisse Grundaggressivität allerdings ist manchen Jenischen aufgrund ihrer Erfahrungen eigen. Es sei auf das Referenzbeispiel des Jenischen Robert Huber verwiesen. Vorwegzunehmen ist, dass er in Rückblicken auf seine Präsidentschaft von Nichtjenischen – die manchmal auch seine Gegner waren – als ausgesprochener Vermittler zwischen den Kulturen und als „Brückenbauer“ bezeichnet wird; so von Claudia Kaufmann, ehemaliger Generalsekretärin von Bundesrätin Ruth Dreifuss in einer Laudatio zur Verleihung des Fischhof-Preises an Robert Huber.<sup>90</sup>

Auch über Robert Huber gab es in seinen jüngeren Jahren verheerende Urteile, so diagnostizierte ein psychiatrischer Beobachtungsbericht 1947 Folgendes: „Hochgradige Gefühlsarmut und Stumpfheit, ja geradezu Indolenz gesellt sich zu den mangelhaften Verstandesqualitäten. Seine ungeschmeidige Art lässt jede mitfühlende Anpassung vermissen. Der syntone Rapport zur Umwelt fehlt. (...) All diese Feststellungen vermögen den bestimmten Verdacht zu erwecken, dass es sich nicht nur um einen psychisch rudimentären, sondern um einen geistig nicht intakten Menschen handelt.“<sup>91</sup> Dies klingt nicht sehr anders als die Urteile über Zablönier.

Als Huber mit Erreichen der Volljährigkeit der Bevormundung und den Heimen enttrinnen kann, ist er ein aggressiver junger Mann, der bald in eine Schlägerei verwickelt wird, die zu einem Gerichtsverfahren führt. Er selber sagt im Rückblick:

Gegen jeden Sesshaften sei er aggressiv gewesen. „Weder de Chüeschwanz no de Halbschlau“ – Bezeichnungen für Sesshafte – hätten ihm etwas sagen müssen. „Ich bin keiner Schlägerei ausgewichen.“<sup>92</sup> „Ich habe mich mit den Fäusten zu dem gemacht, was ich geworden bin“, sagt Huber im Weiteren. Und er glaubt, dass er – hätte er es nicht getan – zu dem geworden wäre, was andere Jenische und andere Verdingkinder geworden seien, die sich ein Leben lang nur geduckt hätten. In seinen Worten: zu „lebenden Leichen“.<sup>93</sup>

Halten wir nur fest, dass aus dem „geistig nicht intakten Menschen“ der angesehene Wortführer der Schweizer Jenischen und langjährige Präsident der Radgenossenschaft der Landstrasse geworden ist.

### Worte und Taten

Studiert man die Dossiers en détail, lassen sich bei Zablonier auch klare Äusserungen finden, welche Gewalt ablehnen: „Ich bin ein absoluter Waffengegner und verweigerte die Waffe im Militär.“<sup>94</sup>

Im Gespräch mit Zablonier will Gutachter Möller „aggressive Verhaltenstendenzen“ festgestellt haben, muss aber feststellen, dass sein Gegenüber „im Kontakt zum Untersucher weitgehend um Kooperation bemüht“ sei und keineswegs aggressiv. Möller konstatiert: „Konventionen sozialer Kontaktnahme bleiben im Verlaufe des Untersuchungsgespräches, bei Begrüssung und Verabschiedung, gewahrt.“<sup>95</sup>

Zablonier erscheint in seinem Verhalten gegenüber dem Psychiater als derart normal, dass sogar dies zum Vorwurf gegen ihn wird: „In diesem Zusammenhang ist wieder auf die

erkennbare Haltung des Herrn Zablonier hinzuweisen, im Untersuchungsgespräch jeden Eindruck von ‚Gestörtheit‘ nach Möglichkeit zu vermeiden.“<sup>96</sup> Hier möchten wir als kulturelle Gutachter nach sorgfältiger Überlegung unserer Wortwahl von einer Perfidie der Argumentation sprechen.

### **Misstrauen gegenüber Polizei, Psychiatrie und Behörden**

Hingegen stellt der Psychiater fest, dass „immer wieder an verschiedensten Stellen des Gespräches aggressiv gestaltete Vorwürfe gegen Einzelpersonen, Justiz und Psychiatrie wie auch die Gesellschaft allgemein vorgetragen“ würden.<sup>97</sup> Auch das wird individuell dem Zablonier angelastet. Nach all dem Vorhergesagten muss indes klar geworden sein, dass solche aggressiven Vorwürfe Ausdruck der individuellen und kollektiven Erfahrungen der Jenischen nach Jahrzehnten der Verfolgung und Familienzerreißung sind. Diese Erfahrungen gehören zu den Schattenseiten der jenischen Kultur. Sie lassen sich verdichten im Spruch, der von Jenischen immer wieder zu hören ist, wenn sie ihre Familiengeschichte erzählen: „Wenn die Polizei kam, sind wir in die Wälder geflüchtet.“<sup>98</sup>

Hinzu passt, dass Möller in Bezug auf Zablonier feststellen muss: „Über seine Kindheit rede er nicht gern (...). Er selber“ – Zablonier also – „denke, dass bei der Beschäftigung mit der Kindheit manche Erinnerung auftauchen könne, die ihm nicht angenehm sei.“ Ein ausführlicher Kommentar erübrigt sich; es sei hier nur stichwortartig an die Familienauflösung, den Selbstmord des Vaters und die Verdingkindjahre erinnert.

### Schutz in der jenischen Familie

Zablonier verweigert beispielsweise die Unterschrift unter ein Papier, das den Psychiater von seiner Schweigepflicht gegenüber Behörden entbinden würde, mit dem Argument, er habe „kein Vertrauen in die Aufzeichnungen anderer Personen“. Darin spiegeln sich die Erfahrungen von Jenischen mit Behörden. Sein Rückzugsort, wie der ziemlich aller Jenischer, ist die Familie. Er hat bei der Erzählung seiner Jugend gegenüber dem Psychiater darauf hingewiesen, „dass er sich der Pflegefamilie nicht wirklich zugehörig sehen kann und sich auf die wahre Identität, Mitglied der Familie Zablonier zu sein, rückbeziehen muss.“<sup>99</sup> Nur die Familie kann einen schützen, so die kollektive Erfahrung.

Gutachter stellen denn auch fest, dass Zabloniers Aggressivität sich nicht gegen Nahestehende richte. Gegenüber seiner Frau, seinem Sohn, ja sogar Therapeuten sei er „durchaus zur Empathie fähig“.<sup>100</sup> Seine Ex-Frau, die sich 2003 wieder verheiratete, wird einem Gutachter sagen, man habe gelegentlich laut gestritten, aber Gewalt habe es in der Ehe nicht gegeben.

### Gut und Böse

Insgesamt wundert sich der Psychiater, dass in der Darstellung der Lebensentwicklung durch Zablonier „eine Extremkontrastierung in ‚gut‘/‚böse‘“ feststellbar sei, „die kaum mehr Übergänge kennt“. Und er kritisiert, „dass Herr Zablonier sich in beständiger konflikthafter Auseinandersetzung mit seiner sozialen Umgebung sieht“.<sup>101</sup> Um uns nicht allzu sehr zu wiederholen, sei hier stichwortartig gesagt, dass die jenische Minderheit sich seit Anfang des 20. Jahrhunderts „in beständiger konflikthafter Auseinandersetzung mit seiner sozialen



Umgebung“ sieht und klare Bilder von Freund und Feind herausgebildet hat.

### **Angeblich mangelnder Realitätsbezug**

Für den Psychiater ist all dies Ausdruck eines gestörten Realitätsbezuges. „Die Wahrnehmung von Wechselwirkungen in einem komplexen Gefüge von Aktion und Reaktion ist nicht vorhanden; in Konflikten gibt es jeweils stereotyp den einen Täter und das eine Opfer“. Daraus schliesst er, „dass die soziale Anpassungsfähigkeit des Herrn Zablonier erheblich beeinträchtigt“ sei.<sup>102</sup> Im Spannungsverhältnis zwischen Erhaltung der Identität und Integration in die Gesellschaft kommt es indes unserer Erfahrung nach immer wieder zu Verhaltensweisen, die Nichtjensichen als gestörte Anpassungsfähigkeit erscheinen, während sie in Wirklichkeit Ausdruck kultureller Widerständigkeit sind.

Dass Zablonier in all den Jahren der Verwahrung seine Widerständigkeit nicht verloren hat, dass er sich nicht ducken will und die Fähigkeit zur freien Rede behalten wird, wird ihm immer wieder – etwa von späteren Psychiatern – zum Vorwurf gemacht und ist ein wesentlicher Grund dafür, dass er nicht freigelassen wird.

### **Sammlung negativer Zitate**

Was man Zablonier nicht vorhalten kann, ist, dass er im Gespräch mit Psychiater und Behörden mit seinen Meinungen zurückhält. Die Tatsache, dass er dabei manchmal über die Schnur haut, wird offensichtlich zu seinen Ungunsten ausgenutzt.

Obwohl Zablonier einmal sagt, es falle ihm leicht, Kontakte zu knüpfen, „wohl seiner lockeren Sprüche wegen“, obwohl also bekannt ist, dass seine Sprüche manchmal gar locker sind, registrieren Psychiater und Gerichte diese Sprüche mit buchhalterischer Akribie. Möller registriert, wie sein Gegenüber in jenischer Art ausruft, wie er all das sagt, was ihm im Moment durch den Kopf geht, Unsinn, Übertreibungen, Drohungen, Gewaltphantasien. All diese Äusserungen werden im Gespräch notiert, auch aus Dokumenten herausgepickt, gesammelt, zum Nennwert genommen und mit anscheinend grossem Ernst als Material zu einem Persönlichkeitsbild genutzt.

Psychiater und Gerichte analysieren aber nicht, warum der Mann so „ausruft“, was für kulturelle Hintergründe wirksam sind. Sie relativieren die Äusserungen nicht auf diesem Hintergrund und in seiner speziellen Situation. Aus jenischer Sicht muss man sagen, dass hier ein Jenischer objektiv das wiederum erfährt, was er schon häufig von Behördenseite erfahren hat: er wird missbraucht, wenn er sich offen äussert. Jedenfalls geht er im Gespräch mit Justizbehörden und dem Psychiater, von denen ihm die Verwahrung droht, offenbar regelmässig in eine Art Kampfstellung und sagt gerade das, was ihm zum Verhängnis werden wird. Damit tritt er in eine Falle.

Das Bezirksgericht übernimmt das gelieferte Material und bewertet ebenfalls alles zum Nennwert, so dass es zum Schluss über Zablonier schreibt: Es „muss befürchtet werden, er würde die Geschädigte aufsuchen und sich an ihr rächen (...). Zu rechnen wäre diesemfalls mit schweren körperlichen Misshandlungen, und selbst ein Tötungsdelikt könnte nicht ausgeschlossen werden.“ Dies ist sehr spekulativ.

Beispiele aus der Spruchsammlung von Polizei, Psychiatrie und Justiz sollen hier nicht vorenthalten werden, dies auch, um nicht bezichtigt zu werden, wir würden in diesem Gutachten etwas beschönigen. Vor Bezirksgericht Bülach sagt Zablonier: „Ich bin kein Heiliger, möchte dies auch gar nicht sein. Ich möchte nach meinem Tod lieber in die Hölle als in den Himmel, da dort mehr los ist.“<sup>103</sup> Bei der Befragung durch die Kantonspolizei unmittelbar nach seiner Verhaftung sagt er: „Ich werfe Ihnen vor, dass Sie mich verhaftet haben und hier festhalten und damit Ihr Todesurteil unterschrieben haben.“<sup>104</sup> Gegenüber dem Gutachter sagt er: „Er sei drei Jahre lang Totengräber gewesen und habe deshalb eine Beziehung zu Toten. An dem Tag, an dem er freigelassen werde, werde er bewaffnet sein.“<sup>105</sup> Die Zitatliste lässt sich fortsetzen.

### Worthülsen oder Drohungen?

Der Psychiater weiss, dass er als Fachmann solche Äusserungen nicht wirklich zum Nennwert nehmen darf. „Der Auffassung, es könne sich um Drohgebärden ohne ein entsprechendes Folgeverhalten handeln, kann in einem gewissen Umfang gefolgt werden“, schreibt er. Doch dreht er das Argument um: „Nicht notwendig ist darauf zu schliessen, dass diese Gewalt eine lediglich angedrohte sein wird.“<sup>106</sup> Tatsächlich wird sich bei angedrohten Äusserungen nie sagen lassen, ob sie in Zukunft nicht doch einmal Realität werden würden. Das Gutachten nutzt diesen notwendigen wissenschaftlichen Restzweifel gegen Zablonier. Mit diesem Argument könnte jedermann verwahrt werden, der sich als „Maulheld“ gebärdet. Denn er könnte einmal ernst machen.

### Medikamentöse Behandlung

Ausdruck des generellen Negativismus von Zablonier ist für den Psychiater, dass dieser sich einer medikamentösen Behandlung widersetzt. „Vorliegend ist aus meiner Sicht eine psychopharmakologische Behandlung angezeigt, um eine Sedierung des deutlich erregten Expl. zu erreichen.“ Doch Zablonier weigert sich. „Herr Zablonier weist jede Annahme psychischer ‚Gestörtheit‘ von sich, lehnt sowohl eine pharmakologische wie psychotherapeutisch-psychiatrische Betreuung ab.“<sup>107</sup>

Möller denkt nicht nur an eine kurzfristig wirksame pharmakologische Behandlung. „Grundsätzlich ist bei Verhaltenssyndromen, die sich durch eine impulshafte und durch den Betroffenen schwer steuerbare Aggressivität kennzeichnen lassen, an Veränderungen vor allem in den tieferen Strukturen des Gehirnschläfenlappens zu denken.“<sup>108</sup> Dies ist eine Andeutung darauf, dass Möller sich vorstellen könnte, Zablonier mit einem gehirnchirurgischen Eingriff zu behandeln, einer sogenannten Lobotomie. Da wird sich Zablonier erneut widersetzen.

### Keine Massnahmen

Der Angeklagte erscheint dem Gutachter – und dann auch dem Gericht – als dermassen renitent, dass angeblich keine Massnahme irgendeinen Nutzen bringen wird: „Gemäss Gutachten ist der Angeklagte weder massnahmewillig noch massnahmefähig.“ Dazu sei nämlich „ein Minimum an Einsichtsfähigkeit vorauszusetzen, was dem Angeklagten fehle“. Es sei derzeit „keine Behandlungsform – auch nicht im ordentlichen Strafvollzug – erkennbar, die geeignet schiene, einem Rückfall des Angeklagten vorzubeugen“. <sup>109</sup> Aus Sicht unserer Erfahrung ist

es allerdings nichts Überraschendes, dass Behörden oft keinen Zugang zu Jenischen und ihrem Verhalten finden und dies dann den Betroffenen anlasten. Es besteht eben tatsächlich eine tiefgreifende Kulturdifferenz. Und das ist auch eine Kommunikationsstörung.

Der Gutachter weigert sich sogar, eine Verwahrung vorzuschlagen. Dies will er dem Gericht überlassen. Offensichtlich ist dieser Angeklagte für ihn – so müssen wir daraus schliessen – eine bare Nullität. Ein Nichts, mit dem man nichts anfangen kann. „Die Voraussetzungen einer Verwahrung können nicht durch den psychiatrischen Gutachter verneint oder bejaht werden“, schreibt er schlicht. Und er fügt hinzu: „Sollte sich das Gericht für eine Verwahrung entscheiden, kann eine psychiatrische Klinik nicht als dafür geeignete Institution angesehen werden.“<sup>110</sup>

### Traumatisierungen

Dabei gäbe es Zugänge. Der Psychiater erkennt, dass da in der Kindheit Erfahrungen sind, die Zablonier geprägt haben: „Als mutmasslicher Hinweis auf traumatisierende Einflüsse dieser frühen Umgebung ist zu werten, dass Herr Zablonier als Kind nachts mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen habe.“<sup>111</sup> Nur erkennt er darin immer wieder singuläre Erfahrungen des Angeklagten oder spezielle Ereignisse der singulären Familie, für welche individuelle Massnahmen zu wählen sind.

Tatsächlich geht es um Traumatisierungen, die aus der kollektiven Geschichte dieser Minderheit hervorgehen. Der Historiker Thomas Huonker hat sich in einer Arbeit mit „Traumatisierungen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, die in der Zeit vor 1981 von fürsorglichen Zwangsmassnahmen betroffen waren“, beschäftigt. Diese

Traumatisierungen, so schreibt er, „sind zwar nicht immer genau abgrenzbar von Traumatisierungen, wie sie auch ausserhalb solcher Situationen oder nach 1981 erfolgten. Durch meine interviewzentrierten Forschungen mit Betroffenen dieser Gruppe und dieses Zeitraums habe ich jedoch Hinweise gesammelt auf spezifische Entstehungsweisen, Formen und Bewältigungsstrategien.“<sup>112</sup> Unter den Formen dieser spezifischen Traumatisierung durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen zählt er etwa auf: „Rückzug, Erstarrung, Abspaltung“ (Punkt 1.4.1), „Abstumpfung, Verhärtung“ (Punkt 1.4.2.) und unter den Strategien des Weiterlebens betitelt er einen Abschnitt mit „Weiterleben in Widerstand / Eskalation / Fluchten / verschärften Sanktionen / Kriminalisierung / Zwangspsychiatrie“ (Punkt 3.2) Verwahrung – wie sie Zablonier erfährt – ist unseres Erachtens eine extreme Form der Zwangspsychiatrie.

Diese Traumatisierungen sind zu berücksichtigen, wenn Aggressivität, Gewaltsprüche oder Gewaltphantasien von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen zu beurteilen sind; ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass diese Traumatisierungen nicht nur die direkten Opfer solcher Massnahmen treffen, sondern auch deren Nachkommen. Traumata können gemäss neueren Forschungen sogar epigenetische Veränderungen bewirken.<sup>113</sup> Ist es – um plakativ zu formulieren – wirklich ohne Zusammenhang, dass der Vater sich an Ostern erhängt und der Sohn, so jedenfalls die Anschuldigung, an Weihnachten dreinschlägt? Wäre es Zufall, wenn Aggressionen in einer Familie wie Zabloniers nicht nur weiterwirken, sondern sich ausgerechnet an solchen Festtagen entladen würden, die für manche Beziehungsfelder besonders schwierig sind?

Zur Beantwortung dieser Fragen sei hier summarisch auf die Traumaforschung verwiesen.

### Qualitäten nicht erkannt

Den negativen Beurteilungen Zabloniers stehen Qualitäten gegenüber, die herabgemindert oder nicht erkannt werden. Sie haben allerdings auch wenig Raum gehabt, um sich in Zabloniers Leben zu entfalten.

- Schon die Vormüandin stellte in einem Brief, der eigentlich als Klage diente, fest: „Die grosse Bewegungsfreiheit auf dem Land, der Umgang mit den Tieren und die täglichen kleinen Arbeiten auf dem Bauernhof scheinen für dieses Kind“ – Hanspeter ist neunjährig – „die beste Therapie zu sein.“<sup>114</sup> In der Natur ist dieser Bursche in seinem Element.

- Die Urteile von Arbeitgebern über den jungen Mann sind durchwegs gut; er kann anpacken. Mehr noch, wie wir berichtet haben, scheut er nicht davor zurück, „Dreckarbeiten“ zu verrichten.

- In der Zeit der Verwahrung zeigt er nicht nur einen ungeheuren Überlebenswillen. Er zeigt auch eine Qualität, die wir als typisch jensch bezeichnen möchten: aus nichts etwas zu machen. Mit fast nichts macht Zablonier Kunstwerke. Er malt auf Packpapier und jede Unterlage, montiert mit Fundstücken Reliefs, baut aus Abfallmaterialien wie Toilettenpapier Masken. Werke, die aus unserer Sicht von einer besonderen Qualität sind. Etliche zieren das Dokumentationszentrum der Radgenossenschaft. Weshalb wir auch nicht davor zurückscheuen zu sagen: Zablonier hat sich im Gefängnis zum Künstler entwickelt.

### In der Verwahrung, drei neue Gutachten

Seit 1999 ist Zablonier also in der Verwahrung. Er hat in der Zeit wiederholte Überprüfungen der Verwahrung und neue Gutachten erlebt.

Insgesamt drei psychiatrische Gutachten folgen dem bereits ausführlicher analysierten Gutachten von Dr. Arnulf Möller. Zwar stellen sie jeweils verschiedene Diagnosen und widersprechen sich auch ausdrücklich. Man kann von einem bunten Wechsel der Diagnosen sprechen. Die von Möller gesetzten Denkfiguren aber bleiben sich gleich. Namentlich zwei sind durchgängig wirksam:

- Dass Zabloniers Verhalten – sein Ausrufen, seine Drohungen – ihm individuell als Renitenz angelastet wird und nicht mit dem jenischen Kulturhintergrund in Verbindung gebracht wird, die mit der Mehrheitsgesellschaft in einem gewissen Grundkonflikt steht.
- Dass Zabloniers Widerständigkeit als Krankheit interpretiert wird, während man sie auch verstehen könnte als Reaktion auf einen möglicherweise eben wirklich bestehenden Justizirrtum.

Allesamt vernachlässigen sie den kulturellen Hintergrund Hanspeter Zabloniers und schreiben der Person eine besondere individuelle Bösartigkeit – und Gefährlichkeit – zu. Gemeinsam bleibt, dass der Täter als gefährlich verwahrt werden muss. Als Laien im Bereich des Gutachtergewerbes vermuten wir, dass keiner der Gutachtenden mehr wagte, dem von Arnulf Möller gesetzten harten Statement – Hier muss an einem Vaganten ein Exempel gesetzt werden! – zu widersprechen.



### Gutachten Wyler Van Laak / 2007

Die Gutachterin Wyler Van Laak bezieht sich auf ein anderes Klassifikationssystem der Krankheiten als Möller und stellt fest: „Beim Exploranden sind sowohl Merkmale einer paranoiden Persönlichkeitsstörung nach ICD10 (ICD10 F 60.0) wie auch Merkmale einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD10 F 60.2) vorzufinden.“<sup>115</sup>

Sie glaubt, dass Zablonier der Welt „mit einem eigenen Rechtsverständnis“ entgegentrete. Was sie etwa mit der Aussage Zabloniers belegt: Um weiterzukommen, müsse man lügen.<sup>116</sup> Eine Auffassung, die angesichts der täglichen Geschehnisse in der grossen Politik nicht von vornherein als realitätsgestört bezeichnet werden kann. Uns fällt der Ausdruck auf: „mit einem eigenen Rechtsverständnis“. Vielleicht liegt ihm ein wahrer Kern zugrund: Wir glauben, dass er auf andere Kulturerfahrungen und andere Loyalitäten verweist.

### Therapiebericht Vettiger / 2011

Im Frühling 2010 wurde auf Wunsch des Verwahrten, der für seine Freiheit kämpfte, erneut eine Therapieabklärung vorgenommen.<sup>117</sup> Der Therapiebericht Vettiger vom 3. Februar 2011 widersprach dem Gutachten Wyler Van Laak diametral. Es liege keine Persönlichkeitsstörung vor, erklärte Vettiger. Hingegen stellte dieser eine „bipolare affektive Störung“ fest, „gegenwärtig manische Episode mit psychotischen Symptomen“.<sup>118</sup>

Wir können uns zu diesen Fachdiagnosen nicht fachimmanent äussern, wir veranschaulichen nur die stetige Variation der Diagnosen. Zablonier sei, so Vettiger, nämlich nicht dauernd gestört gewesen, sondern sei „vom 9. bis 20. Lebensjahr

sowohl in seiner sozialen als auch in seiner beruflichen Entwicklung weitgehend unauffällig“. Es bestehe ein „Knick“ in der Lebenslinie. Erst seit 1998 sei sein Verhalten andauernd auffällig.<sup>119</sup>

Aber in einer neuen Variation findet sich die alte Kritik: „Klar nachgewiesen werden könne eine Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen. (...) sowie vordergründige Rationalisierungen für das eigene Verhalten, durch welches er in Konflikt mit der Gesellschaft geraten sei.“<sup>120</sup> Mehr noch, Zablonier sehe sich „als Kämpfer für das Recht aller Bürger gegen ein unfähiges Justizsystem“.<sup>121</sup> Dieses kämpferische Verhalten, das auch kulturell begründete Anteile enthält, wird erneut mit einer individuellen Krankheitsetikette versehen. Und dieses Verhalten ist es, das sich mehr und mehr als ein Kernthema der psychiatrischen Kritik herauskristallisiert.

### **Gutachten Vohs / 2011**

2011 stellt der Knut Vohs von der Psychiatrischen Universitätsklinik wieder eine neue Diagnose: „Anhaltende wahnhaftige Störung (ICD-10; F22.0) mit vorherrschender Ausprägung in Form eines Querulantenwahns“.<sup>122</sup> Hinweise auf eine bipolare Störung gemäss dem Vorgutachter Vettiger habe er nicht gefunden.<sup>123</sup> Zablonier neige zum Wahnhaften; zuerst zum Eifersuchtswahn bei der Weihnachtstat, dann zum Querulantenwahn im Gefängnis.

Beim Zusammentragen des Materials für seine Diagnose registriert Vohs all die Äusserungen des zu Begutachtenden, aus denen hervorgeht, dass Zablonier den Institutionen nicht nachgeben will. „Seine Ausführungen waren in weiten Teilen

eine ausufernde und unkorrigierbare Kritik am System von Justiz, Begutachtungswesen, Politik und Gesellschaft.<sup>124</sup> „Herr Z. betrachtet sich weiter unverrückbar als Justizopfer mit Wiedergutmachungsanspruch.“<sup>125</sup> Z. sage: „Man habe an ihm ‚ein Exempel‘ statuieren wollen.“<sup>126</sup> „Die Justiz solle das Schlamassel endlich in Ordnung bringen. Sein ganzer Fall sei eine ‚Riesenruine‘ . . .“<sup>127</sup>. Nun können solche Aussagen entgegen den Schlussfolgerungen der Gutachter nicht automatisch als Krankheitssymptome gewertet werden, sofern sie nicht von vornherein falsch sind. Die Gutachter müssten den Aussagen die Chance einräumen, dass sie einen Wahrheitsgehalt enthüllen könnten. Wenn ein Wahrheitsgehalt bestünde, hätte die Person, die diese Aussagen äussert, indes auch einen gewissen Realitätsbezug.

Aber die erwähnten Gutachter ziehen kurzerhand die Schlussfolgerung, dass Zablonier keine Einsicht in die Krankheit zeige, und sehen darin das Hauptmerkmal seiner anhaltenden Krankheit, die sie jeweils anders benennen. Auch Vohs schreibt sinngemäss wie die vorhergehenden Gutachter: „Ein eigenes Krankheitsbewusstsein war ebenso wenig erkennbar wie eine authentische Therapiemotivation ...“<sup>128</sup>

In neuer Diagnose erkennt er ein „querulatorisches Verhalten“<sup>129</sup>, wozu er Beispiele gibt: „Das Anfertigen zahlreicher Schriftstücke oder Sammeln von ‚Beweismaterial‘ durch die Betroffenen und deren Selbstdarstellung als ‚einfache Bürger‘ sind typische Indizien.“<sup>130</sup>

Gerade die Tatsache, dass Zablonier seine Situation nach der Verurteilung nicht hinnimmt, ist nun also das entscheidende Indiz seiner Krankheit. Vohs gemäss entwickelte sich bei Zablonier in der Zeit seiner Verwahrung das Bild einer

klassischen „Kampfparanoia“ bzw. „eines Querulantenwahns, der (...) inzwischen ganz im Vordergrund des klinischen Bildes steht und als Risikofaktor für die bereits eingetretene Chronifizierung angeführt werden muss.“<sup>131</sup> Der Querulantenwahn habe sich verfestigt.

### **Bis heute ausgeblendet: jenischer Hintergrund**

Wie konsequent der jenische Hintergrund bis zuletzt ausgeblendet wird, zeigt sich in diesem jüngsten Gutachten Vohs, nebenbei mit 120 Seiten dem längsten von allen. In einer Anamnese erfährt der Gutachter aus Zabloniers Mund, dass der Verwarnte jenischer Abstammung sei: „Die Eltern hätten aus Graubünden gestammt, seine Ahnen seien ‚Jenische‘, Schweizer Zigeuner.“<sup>132</sup> In der breit angelegten Vorrecherche telefoniert der Gutachter auch mit dem Familientherapeuten Klaus Schiessel, der Zablonier im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Sargans vor 1984 kennengelernt hat und ihn seither betreuerisch begleitet, wobei Schiessel ebenfalls erklärt: Zablonier „habe ‚jenisches Blut‘ in sich und wiederholt den Drang gehabt, fortzuziehen“.<sup>133</sup> Wie spiegelt sich das in der eigenen Analyse des Psychiaters? Vohs führt aus, Schiessel habe den „Eindruck einer Entwurzelung des Expl. und eines damals existierenden Drangs, fortzuziehen.“ Die entscheidende Qualifizierung als Jenischer – „das jenische Blut“, das Schiessel erwähnt hat – lässt Vohs in seiner Zusammenfassung weg.<sup>134</sup>

Denn mit dem jenischen Hintergrund kann der Psychiater wie alle Vorgänger nichts anfangen oder will diesen nicht einbeziehen. Es ist ein Paradebeispiel für unsere These, dass der jenische Hintergrund von A bis Z ausgeblendet wurde.

### Disziplinarische Zwischenfälle

Im Strafvollzug werden immer wieder disziplinarische Zwischenfälle registriert, die zu Rapporten führen. So wird Zablonier beispielsweise 2002 die Einweisung in die Klinik Rheinau angedroht. Er hat einem Angestellten beim Verteilen des Frühstücks die Kaffeetasse durch die Essklappe an den Oberkörper geschleudert.<sup>135</sup> Zablonier verhält sich beleidigend gegenüber einem Vorgesetzten. Er tauscht unerlaubt private Turnschuhe aus. Wirklich schwere Widersetzlichkeiten sind nicht erkennbar.

Manchmal spricht er noch Drohungen aus. Das Amt für Justizvollzug stellt aber schon 2004 fest, dass das „aktuelle Drohverhalten mehrheitlich als Ausdruck von Ärger und Kränkung zur Selbstwertstabilisierung und weniger als Ankündigung einer Tatausführung zu sehen“ sei.<sup>136</sup>

Zablonier kann umgekehrt auch witzig und charmant sein, wie ein Therapeut berichtet: „Im Mai habe er der Therapeutin angeboten, ihr einen Wochenendaufenthalt in einem Wellness-Hotel zu finanzieren, da sie doch einiges mit ihm auszuhalten habe und er sich bei ihr bedanken wolle“.<sup>137</sup>

### Einsatz und gute Arbeitsmoral

Immer wieder finden sich auch in den Führungsberichten Hinweise auf die Einsatzbereitschaft und die gute Arbeitsmoral des Verwahrten. Er sei, heisst es etwa am 15. August 2006, „in der Schlosserei beschäftigt und motiviert, sich weiterzubilden“.<sup>138</sup> Er verhalte sich freundlich gegenüber dem Personal.<sup>139</sup>

### Persönlichkeitsbild

Schliessen wir mit einem Persönlichkeitsbild, wie es Dr. Thomas Staub vom Arztdienst Pöschwies zeichnet. Ein Arzt, der den Klienten häufiger sah als die Experten, die ein einmaliges Gutachten abgaben, und der dessen Entwicklung über eine geraume Zeit beobachten konnte. Er berichtet 2011, Zablonier „sei körperlich gesund, leistungsfähig, zupackend und zur Arbeit motiviert. Herr Z. sei als Person ehrlich, absprachefähig, aber auch ein Hitzkopf, aufbrausend und emotional. Er sei nicht der Typ, der sich zurückziehe und immer nur ‚Ja‘ sage.“<sup>140</sup> Diese qualifizierten Aussagen prägen das Bild nicht, das der Psychiater zeichnen wird; er versteift sich im Gegenteil auf die These: „Es besteht eine eigenweltliche Eingebundenheit mit geringem Kommunikationspotential und ein ausgeprägter Drang nach Rechtfertigung des eigenen Standpunktes.“<sup>141</sup>

### Behinderung der Familienkontakte

2013 hat Zablonier mit viel Aufwand die Adressen seiner Mutter und nach und nach auch seiner Geschwister ausfindig gemacht. Er pflegt heute telefonische und briefliche Kontakte zu einigen von ihnen. Stolz zeigt er ein Foto seiner Mutter, die er kaum gekannt hat. Einem Bruder, den er ebenfalls kaum kannte, hat er mit Ratschlägen und eigenen Finanzbeiträgen 2017 dazu geholfen, eine Abzahlungsvereinbarung mit Behörden zu treffen, damit dieser nicht wegen Nichtbezahlung von Schulden ins Gefängnis komme.

Gemäss schriftlichen und mündlichen Darstellungen Zabloniers habe eine Beiständin allerdings versucht, die Kontakte zu seinen Familienangehörigen zu behindern<sup>142</sup> Tatsächlich haben die Verantwortlichen der Anstalt Pöschwies, wie sie bestätigen,

ein Kontaktverbot verhängt und Zablonier die Kommunikation mit einer Schwester und einem Neffen verboten. Dies auf Begehren der Beiständin, wie sie bestätigen; ob die betreffenden Verwandten den Kontakt wünschen, haben die Zuständigen des Sozialdienstes in der Pöschwies nicht geprüft.<sup>143</sup> Zabloniers Darstellung, dass seine Familienangehörigen – wenn überhaupt – nur unter Druck auf diese Kommunikation verzichten, ist damit nicht widerlegt; wir haben keinen Grund, seine mit diversen Vorkommnissen unterlegten schriftlichen Schilderungen in Frage zu stellen.

So schliesst sich der Kreis: Man ist wieder bei der Pro-Juventute-Thematik: Familienverbindungen werden behindert und Familiengemeinschaften zerstört.

### **Beantwortung der gestellten Fragen**

Wir beantworten hier noch einmal die eingangs gestellten Fragen durch die abschliessende Feststellung: Bei der bis heute andauernden Verwahrung des Hanspeter Zablonier wirken im Denken und Handeln von Psychiatrie und Justiz Raster und Mechanismen, die zur Diskriminierung eines Jenischen geführt haben und weiterhin führen. Die andauernde Verwahrung des Jenischen Hanspeter Zablonier bedeutet eine Verletzung der Menschenrechte und namentlich der europäischen Menschenrechtskonvention EMRK, die von der Schweiz 1974 ratifiziert wurde. Namentlich verletzt sie das Diskriminierungsverbot gemäss Artikel 14 der EMRK: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit,

des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Es liegt eine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit vor, die allen Instanzen stets bekannt war. Mehr noch: Der Fall Zablonier ist ein Musterbeispiel für die Diskriminierung, Missachtung und Misshandlung von Jenischen, wie manche sie nach der Aufdeckung der Praktiken der „Pro Juventute“ und der mit ihr verbundenen Institutionen für überwunden glaubten. Im Kern der anhaltenden und weiterbetriebenen Diskriminierung Zabloniers steht die Verwahrung, die bis heute weiterdauert.

**Wir klagen das Unrecht am Jenischen Hanspeter Zablonier, einem Opfer der Familienzerstörungen, vor der Öffentlichkeit an. Wir kritisieren die seit 1999 bestehende Verwahrung als ein moralisches Unrecht. Wir verlangen die sofortige Überprüfung der Verwahrung durch einen unabhängigen Psychiater und gestützt auf seine Feststellung der Ungefährlichkeit die Einleitung der Freilassung von Zablonier. Dies auch als Beitrag zur „Wiedergutmachung“ an einem Jenischen, dessen Verdingkind-Geschichte bis heute weitergeht.**

Wir wissen allerdings: Die zerstörten Jahre kann Zablonier niemand zurückgeben.

*„Man wird alt im Knast“ (Hanspeter Zablonier)*

Zürich, 30. März 2017  
 Radgenossenschaft der Landstrasse  
 Daniel Huber, Präsident  
 Willi Wottreng, Historiker und Publizist



## Quellen

### *Mündliche Quellen*

Gespräch mit Hanspeter Zablonier, Besuch von Daniel Huber und Willi Wottreng in der Strafvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf, 14. Dezember 2016, Handnotizen. Sowie telefonischer Verkehr.

### **Dossiers Hanspeter Zablonier**

Vormundschaftsakten / umfassend; zitiert als Vormundschaftsakten Zablonier.

Strafakten und Strafvollzugsakten / umfassend; zitiert als Strafakten Zablonier.

Darin namentlich:

- Bezirksgericht Bülach, Urteil und Beschluss vom 11. November 1999; zitiert Bezirksgericht Bülach.
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Arnulf Möller, Begutachtung von Hanspeter Zablonier, 4. Mai 1999; zitiert: Gutachten Möller.

- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Knut Vohs, Begutachtung von Hanspeter Zablonier, 28. Oktober 2011; zitiert: Gutachten Vohs.
- Briefwechsel Radgenossenschaft – Hanspeter Zablonier, 2016–2017.

### Publikationen

Eugen Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie, 1. Auflage, Berlin 1916.

Sara Galle: Kindswegnahmen. Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge. Chronos-Verlag, Zürich 2016.

Sara Galle / Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion „Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute. Chronos-Verlag, Zürich 2009.

Daniel Hell, Christian Scharfetter, Arnulf Möller (Hrsg.): Eugen Bleuler – Leben und Werk, Verlag Hans Huber, Bern 2001.

Thomas Huonker: Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Orell-Füssli-Verlag, Zürich 2003.

Institut für Kulturforschung Graubünden (Hrsg.): Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Verlag hier + jetzt, Baden 2008.

Walter Leimgruber / Thomas Meier / Roger Sablonier:  
Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro  
Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bundesarchiv  
Dossier 9, Bern 1998.

Willi Wottreng: Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und  
Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten, Orell-  
Füssli-Verlag, Zürich 1999.

Willi Wottreng: Zigeunerhäuptling. Vom Kind der Landstrasse  
zum Sprecher der Fahrenden – Das Schicksal des Robert  
Huber, Orell Füssli Verlag, Zürich 2010; zitiert Wottreng  
Zigeunerhäuptling.

## Anmerkungen und Quellen

---

<sup>1</sup> Gutachten Catja Carla Wyler Van Laak, 12. November 2017, „Biographische Anamnese“, S. 57.

<sup>2</sup> Gespräch mit Hanspeter Zablonier am 14. Dezember 2016, Handnotizen.

<sup>3</sup> Guadench Dazzi: „,spengler’, ,cutsch’ und ,matlòsa’. Begriffe und Bezeichnungen“ in: Institut für Kulturforschung Graubünden (Hrsg.): Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, Verlag hier + jetzt, Baden 2008, S. 10.

<sup>4</sup> Georg Kreis: „Die dritte Kategorie oder Wie lustig ist das Zigeunerleben?“ In: Tangram, Bulletin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus 3/ 1997, S. 3–5; Zitat S. 3.

<sup>5</sup> Guadench Dazzi, zitiert, S. 30.

<sup>6</sup> Familienbüchlein für Hanspeter Zablonier von Mutten Graubünden, ausgestellt am 20. Februar 1970; Strafsakten Zablonier.

<sup>7</sup> „Erbteilungsplan“ Anna Maria Flütsch-Zablonier sel. Geb. 15. Mai 1914, gestorben am 15. Februar 1995, Bürgerin von Mutten GR; aus dem Besitz von Hanspeter Zablonier.

<sup>8</sup> Guadench Dazzi, zitiert, S. 33.

<sup>9</sup> Weltkonferenz über Kulturpolitik: Schlussbericht der von der UNESCO vom 26. Juli bis 6. August 1982 in Mexiko-Stadt veranstalteten internationalen Konferenz. Hrsg. von der Deutschen UNESCO-Kommission. München: K. G. Saur 1983. (UNESCO-Konferenzberichte, Nr. 5), S. 121.

<sup>10</sup> „Jenische und Sinti als nationale Minderheit“, Bundesamt für Kultur, Homepage; abgerufen am 5. März 2017.

<sup>11</sup> Bundesrat Alain Berset: „Jenische und Sinti bereichern die Schweiz“, Rede vom 15. September 2016, Schweizerische

---

Eidgenossenschaft, Homepage (admin.ch); abgerufen am 5. März 2017.

<sup>12</sup> Siehe etwa: Walter Leimgruber / Thomas Meier / Roger Sablonier: Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bundesarchiv Dossier 9, Bern 1998; Sara Galle / Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion „Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute. Chronos-Verlag, Zürich 2009.

<sup>13</sup> Sara Galle / Thomas Meier, S. 7; siehe oben.

<sup>14</sup> Etwa: Marina Akermann / Thomas Meier: Kinder im Klosterheim. Die Anstalt St. Iddazell Fischingen 1879–1978 (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 153), Frauenfeld 2015. Siehe im weiteren die Projekte der Unabhängigen Expertenkommission zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen, UEK, aufgelistet unter: <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Kontext.8.html>; abgerufen am 5. März 2017.

<sup>15</sup> Siehe: Willi Wottreng: Zigeunerhäuptling. Vom Kind der Landstrasse zum Sprecher der Fahrenden – Das Schicksal des Robert Huber, Orell Füssli Verlag, Zürich 2010.

<sup>16</sup> Josef Jörgen: „Die Familie Zero“, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, München, 1905, S. 404 ff.; Darstellung in: Thomas Huonker: Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Orell-Füssli-Verlag, Zürich 2003, S. 116–119, Kapitel „Stamm-bäume und Gruppenausgrenzung. Die Jenischen“.

<sup>17</sup> Nach: Thomas Huonker: Wissenschaft und Jenische in der Schweiz, Broschüre zur Ausstellung „Die Fahrenden. Die Jenischen zwischen Vinschgau, Oberinntal, Graubünden,

---

Schwaben und Bayern“, Schloss Landeck, 21. Juli bis 19. September 2001; Homepage thata.ch, abgerufen am 5. März 2017.

<sup>18</sup> Bezirksamt Sargans in Flums, Beschluss vom 28. Oktober 1975 in Sachen Zablonier Hanspeter, Zablonier-Gruber Josefina, Betreffend Entzug der elterlichen Gewalt; Fürsorgeakten Zablonier.

<sup>19</sup> Telefongespräch mit Hanspeter Zablonier, 6. März 2017.

<sup>20</sup> Johannes Helbling, Verteidiger, Plädoyer in der Berufungsverhandlung vor Obergericht vom 6. Juli 2000; Strafakten Zablonier.

<sup>21</sup> Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Arnulf Möller, Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Hanspeter Zablonier 4. Mai 1999, S. 7; Strafakten Zablonier.

<sup>22</sup> Alle Zitate: Bezirksamt Sargans in Flums, Beschluss vom 28. Oktober 1975, siehe oben.

<sup>23</sup> Bezirksamt Sargans in Flums, Beschluss vom 28. Oktober 1975, siehe oben.

<sup>24</sup> Brief von Hanspeter Zablonier (Vater) aus Mutten an Sehr geehrter Herr Bezirksamann, 9. November 1975; Fürsorgeakten Zablonier (Rechtschreibung bereinigt).

<sup>25</sup> Brief von Hanspeter Zablonier, siehe oben.

<sup>26</sup> Psychiatrische Klinik Beverin an die Vormundschaftsbehörde Alvaschein, 13. Juli 1992, betreffend gutachterliche psychiatrische Beurteilung von Frau Josefina Zablonier-Gruber; Fürsorgeakten Zablonier.

<sup>27</sup> Wottreng Zigeunerhüptling, S. 82–86; zitiert.

<sup>28</sup> Josefina Zablonier an Sehr geehrter Herr Bläsi, 20. April 1979; Fürsorgeakten Zablonier.

<sup>29</sup> Gutachten Vohs, S. 88.

- 
- <sup>30</sup> Protokoll über die Berufungsverhandlung vor dem Obergericht des Kantons Zürich, 6. Juli 2000; Strafsakten Zablonier.
- <sup>31</sup> Gespräch mit Hanspeter Zablonier am 14. Dezember 2016, Handnotizen.
- <sup>32</sup> Gutachten Möller, S. 8.
- <sup>33</sup> Gutachten Möller, S. 26.
- <sup>34</sup> Gespräch mit Hanspeter Zablonier am 14. Dezember 2016, Handnotizen.
- <sup>35</sup> Gespräch mit Hanspeter Zablonier am 14. Dezember 2016, Handnotizen.
- <sup>36</sup> Siehe: Wottreng Zigeunerhüptling, S 32 f., Kapitel „Im städtischen Milieu“.
- <sup>37</sup> Gutachten Vohs S. 72, Telefonat mit Aicha Zablonier, 7. Oktober 2011.
- <sup>38</sup> Bezirksgericht Bülach, Urteil und Beschluss vom 11. November 1999, S. 18; Strafsakten Zablonier.
- <sup>39</sup> Gutachten Möller S, 27.
- <sup>40</sup> Gutachten Möller, S. 26.
- <sup>41</sup> Gutachten Möller, S. 19.
- <sup>42</sup> Gemäss Gutachten Catja Carla Wyler Van Laak, 12. November 2007, S. 84; Strafsakten Zablonier.
- <sup>43</sup> Gutachten Vohs, Gespräch mit dem Leiter der Reinigung in der JVA Pöschwies, S. 69.
- <sup>44</sup> Gutachten Möller, S. 2.
- <sup>45</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 7.
- <sup>46</sup> Gutachten, Möller, S. 30.
- <sup>47</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 7.
- <sup>48</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 7 und S. 8.
- <sup>49</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 17 f.
- <sup>50</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 25.

- 
- <sup>51</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 10.
- <sup>52</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 19.
- <sup>53</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 16.
- <sup>54</sup> Stadt Zürich / Statistik (Hrsg.): Kriminalstatistik der Stadt Zürich 17/2006, Entwicklung 1980–2005; Anhang 4.3, Tabelle „Straftaten in der Stadt Zürich, 1980–2005“.
- <sup>55</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 15.
- <sup>56</sup> Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (gemäss altem Recht, Stand 1999).
- <sup>57</sup> Johannes Helbling, Verteidiger, Plädoyer in der Berufungsverhandlung vor Obergericht vom 6. Juli 2000; Straftaten Zablonier.
- <sup>58</sup> Nach: Mathias Ninck: „Chefarzt der IV Zürich war rechtsextremer Funktionär“, in: „NZZ am Sonntag“, 21. September 2008.
- <sup>59</sup> Philipp Maier / Arnulf Möller: Das Gerichtspsychiatrische Gutachten gemäss Art. 13 StGB: Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung ausgewählter Kantone, Schulthess-Verlag, Zürich 1999.
- <sup>60</sup> Daniel Hell / Christian Scharfetter / Arnulf Möller (Hrsg.): Eugen Bleuler – Leben und Werk, Verlag Hans Huber, Bern 2001.
- <sup>61</sup> Urteil Az. 2 BvB 1/13, referiert nach: Monika Pilath: „NPD wird nicht verboten“, Homepage der Zeitung „Die Zeit“, 17. Januar 2017; abgerufen am 5. März 2017. Das Urteil findet sich im Internet unter [rechtssprechung-im-internet.de](http://rechtssprechung-im-internet.de); abgerufen am 5. März 2017.
- <sup>62</sup> Nach: Mathias Ninck, siehe oben.
- <sup>63</sup> Nach: Mathias Ninck, siehe oben.
- <sup>64</sup> Nach: Mathias Ninck, siehe oben.



---

<sup>65</sup> Mail von Marc Stutz, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Leiter Marketing und Kommunikation, an Willi Wottreng, 23. Februar 2017.

<sup>66</sup> Mail von Marin Leonhard, Staatsarchiv Zürich, an Willi Wottreng, 24. Februar 2017; Mail von Beat Gnädinger, Staatsarchivar Zürich, an Willi Wottreng, 27. Februar 2017.

<sup>67</sup> Mail von Beat Gnädinger, Staatsarchivar Zürich, an Willi Wottreng, 16. März 2017.

<sup>68</sup> Arnolf Möller: „Grundposition im Spätwerk“, in: Hell / Scharfetter, Möller, S. 112, siehe oben.

<sup>69</sup> Siehe: Willi Wottreng: Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten, Orell-Füssli-Verlag, Zürich 1999; Thomas Huonker: Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Orell-Füssli-Verlag, Zürich 2003.

<sup>70</sup> Eugen Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie, 1. Auflage, Berlin 1916, S. 115.

<sup>71</sup> Manfred Bleuler (Sohn von Eugen Bleuler): „Geschichte des Burghölzlis und der psychiatrischen Universitätsklinik“, in: Zürcher Spitalgeschichte, Band II, Zürich 1951, S. 377–425; Zitat S. 418.

<sup>72</sup> Jakob Kläsi: „Eugen Bleuler 1857–1939“, in: Grosse Nervenärzte, Band I, 21 Lebensbilder, hrsg. Kurt Kolle, Stuttgart 1970, S. 7–16; Zitat S. 11.

<sup>73</sup> Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2012, Berlin, September 2013, S. 79, [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de); abgerufen am 5. März 2017.

<sup>74</sup> Eugen Bleuler: Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien, Nachdruck der Ausgabe Leipzig / Wien 1911, Tübingen 1988.

---

<sup>75</sup> Siehe etwa, Eugen Bleuler: Lehrbuch, zitiert, S. 413 ff., Kapitel „Konstitutionelle Aberrationen“.

<sup>76</sup> Nach: Eugen Bleuler: Naturgeschichte der Seele und ihres Bewusstwerdens. Eine Elementarpsychologie, Berlin 1921, S. 331, S. 332.

<sup>77</sup> Eugen Bleuler: Lehrbuch S. 146 (Erste Auflage, Berlin 1916).

<sup>78</sup> Hier nach: Arnulf Möller / Daniel Hell: Eugen Bleuler als forensischer Psychiater, in: Hell / Scharfetter / Möller, zitiert, S. 140–148, Zitat S. 142.

<sup>79</sup> Summarischer Quellenhinweis: Sara Galle / Thomas Meier: Von Menschen und Akten, Die Aktion ‚Kinder der Landstrasse‘ der Stiftung Pro Juventute, Chronos-Verlag, Zürich 2009; Thomas Huonker: Diagnose: „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970, Orell-Füssli-Verlag, Zürich 2003.

<sup>80</sup> Sara Galle / Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion „Kinder der Landstrasse“, der Stiftung Pro Juventute. Chronos-Verlag, Zürich 2009, S. 144.

<sup>81</sup> „Petition für die Abschaffung des gesellschaftlichen Ausschlusses der Schweizer Zigeuner“, 1994; Dokumentationszentrum der Radgenossenschaft der Landstrasse.

<sup>82</sup> Daniel Hell / Christian Scharfetter / Arnulf Möller (Hrsg.): Eugen Bleuler – Leben und Werk, Hans Huber, Bern 2001.

<sup>83</sup> Gutachten Möller, S. 29 und S. 30.

<sup>84</sup> Henning Sass u. a.: Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV. Übersetzt nach der vierten Auflage des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association. 2. verbesserte

---

Auflage, Hogref, Verlag für Psychologie, Göttingen, 1998, S. 707.

<sup>85</sup> Henning Sass u. a., siehe oben, S. 735.

<sup>86</sup> Gutachten Möller, S. 31.

<sup>87</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 21, zitiert.

<sup>88</sup> Gutachten Vohs, S. 63.

<sup>89</sup> Gutachten Möller, S. 17.

<sup>90</sup> Claudia Kaufmann: Laudatio zur Verleihung des Nanny und Erich Fischhof-Preises an Robert Huber, Präsident der Radgenossenschaft der Landstrasse, 29. Oktober 2009; Archiv der Radgenossenschaft.

<sup>91</sup> Privaterziehungsheim „Am Ray“, Quarten:

Beobachtungsbericht für Hubert Robert, 8. April 1947; siehe: Wottreng Zigeunerhüptling, S. 97.

<sup>92</sup> Wottreng Zigeunerhüptling, S. 25.

<sup>93</sup> Textstelle nach: Wottreng Zigeunerhüptling, S. 26 f.

<sup>94</sup> Protokoll der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Bülach, 11. November 2015; Strafsakten Zablonier.

<sup>95</sup> Gutachten Möller, S. 25 und S. 21.

<sup>96</sup> Gutachten Möller, S. 34.

<sup>97</sup> Gutachten Möller, S. 25.

<sup>98</sup> Mündlicher Bericht Daniel Huber.

<sup>99</sup> Gutachten Möller, S. 26.

<sup>100</sup> Therapiebericht Ramon Vettiger, referiert im Gutachten Vohs, S. 49.

<sup>101</sup> Gutachten Möller, S. 27.

<sup>102</sup> Gutachten Möller, S. 28.

<sup>103</sup> Protokoll der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Bülach, 11. November 2015; Strafsakten Zablonier.

<sup>104</sup> Befragung bei der Kantonspolizei, 25. Dezember 1998; Strafsakten Zablonier.

---

<sup>105</sup> Gutachten Möller, S. 3.

<sup>106</sup> Gutachten Möller, S. 36.

<sup>107</sup> Gutachten Möller, S. 37.

<sup>108</sup> Gutachten Möller, S. 38.

<sup>109</sup> Bezirksgericht Bülach, S. 31.

<sup>110</sup> Gutachten Möller, S. 42.

<sup>111</sup> Gutachten Möller, S. 26.

<sup>112</sup> Thomas Huonker: Entstehung, Formen und Dauer von Traumatisierungen in Biographien von Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen in der Schweiz vor 1981, Weiter- und Fortbildung, Psychiatrische Dienste Aargau (PDAG) / Areal Königsfelden / Begegnungszentrum „Claudia Pia Fidelis“, 23. Juni 2016;

[http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/\\_incl/thomas-huonker-traumatisierungen-in-biografien-von-fuersorgeopfern-weiterbildung-pdag-koenigsfelden-23juni2016.pdf](http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/_incl/thomas-huonker-traumatisierungen-in-biografien-von-fuersorgeopfern-weiterbildung-pdag-koenigsfelden-23juni2016.pdf); abgerufen am 5. März 2017.

<sup>113</sup> Max Plank-Gesellschaft (Hrsg.): „Holocaust-Überlebende geben Trauma an ihre Kinder weiter“, 25. August 2015, <https://www.mpg.de/9375561/holocaust-vererbung-epigenetik>; abgerufen am 5. März 2017.

<sup>114</sup> Vormüandin an die Vormundschaftsbehörde Alvaschein, Sargans, 29. April 1979; Vormundschaftsakten Zablonier.

<sup>115</sup> Gutachten Catja Carla Wyler Van Laak, 12. November 2007; Strafakten Zablonier.

<sup>116</sup> „Wenn Du wotscht wieterchoo im Läbe, muesch Du lügen und bescheissen“. Gutachten Catja Carla Wyler Van Laak, S. 79, siehe oben.

<sup>117</sup> Therapiebericht Ramon Vettiger vom 3. Februar 2011, referiert im Gutachten Vohs, S. 48 ff.

- 
- <sup>118</sup> Therapiebericht Vettiger, referiert im Gutachten Vohs, S. 51.
- <sup>119</sup> Therapiebericht Vettiger, referiert im Gutachten Vohs, S. 48 und S. 96.
- <sup>120</sup> Therapiebericht Vettiger, S. 49, siehe oben.
- <sup>121</sup> Therapiebericht Vettiger, S. 51, siehe oben.
- <sup>122</sup> Gutachten Vohs, S. 85.
- <sup>123</sup> Gutachten Vohs, besonders S. 97 f., auch S. 116.
- <sup>124</sup> Gutachten Vohs, S. 97.
- <sup>125</sup> Gutachten Vohs, S. 29.
- <sup>126</sup> Gutachten Vohs, S. 60.
- <sup>127</sup> Gutachten Vohs, S. 64.
- <sup>128</sup> Gutachten Vohs, S. 76.
- <sup>129</sup> Gutachten Vohs, S. 77.
- <sup>130</sup> Gutachten Vohs, S. 101.
- <sup>131</sup> Gutachten Vohs, S. 101.
- <sup>132</sup> Gutachten Vohs, S. 57, Abschnitt „Anamnese“.
- <sup>133</sup> Gutachten Vohs, S. 71, Telefongespräch mit Klaus Schiessel.
- <sup>134</sup> Gutachten Vohs, S. 88/89.
- <sup>135</sup> Jahresbericht des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes beim Amt für Justizvollzug vom 11. Oktober 2002, zitiert bei Vohs, S. 26.
- <sup>136</sup> Stellungnahme des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes beim Amt für Justizvollzug vom 3. Juni 2004, zitiert bei Vohs, S. 30.
- <sup>137</sup> Gutachten Vohs, S. 67, auf Grund eines Gesprächs mit Gutachter Vettiger.
- <sup>138</sup> Führungsbericht des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes beim Amt für Justizvollzug vom 15. August 2006, zitiert bei Vohs, S. 30.

---

<sup>139</sup> Bei Vohs, S. 47.

<sup>140</sup> Vohs, S. 70, nach einem Gespräch mit Dr. Thomas Staub, Arztdienst Pöschwies.

<sup>141</sup> Gutachten Vohs, S. 98.

<sup>142</sup> Gespräch mit Hanspeter Zablonier am 14. Dezember 2016, Handnotizen; bestätigendes Schreiben mit ausführlichen Details von Hanspeter Zablonier am 18. März 2017; Mail des Familientherapeuten Klaus Schiessel vom 8. März 2017.

<sup>143</sup> Telefongespräch mit Thomas Honegger, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Vollzugskoordination und Sozialwesen, am 28. März 2017; E-Mail desselben vom 21. März 2017.



*Maske, geschaffen von Hanspeter Zablonier in der Zelle; im Besitz des Dokumentationszentrums der Radgenossenschaft.*

© Radgenossenschaft der Landstrasse  
Hermetschloostrasse 73,  
8048 Zürich  
Telefon: 044 432 54 44  
info@radgenossenschaft.ch  
Kurztitel:  
Kulturelles Gutachten Zablonier 201